

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

01



BLB NRW Münster · Postfach 2760 · 48014 Münster

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW  
Münster

Kreis Coesfeld  
z. Hd. Frau Baumhove  
Friedrich-Ebert-Straße 7



48653 Coesfeld

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft	Datum
70 - Umwelt	060-AM-Tak	Jürgen Take Telefon: +49 251 9370-214 · Mobil: +49 163 6548 213 Juergen.Take@BLB.NRW.DE · Telefax: +49 211 6170 2751	11.06.2015

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen;  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27 c  
Landschaftsgesetz - LG**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Frau Baumhove,

die vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Niederlassung Münster wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden durch die Änderungen nicht berührt.  
Es bestehen somit keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jürgen Take

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

\*Die Nummerierung der Festsetzungen entspricht dem Stand der Offenlegung und kann sich im Rahmen der Überarbeitung geringfügig geändert haben.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

02a	<p style="text-align: center;"><b>Bezirksregierung Münster</b></p>  <p>Bezirksregierung Münster • 48128 Münster</p> <p>Landrat des Kreises Coesfeld Abteilung 70-Umwelt Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld</p> <p><b>Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen; Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a Landschaftsgesetz - LG</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ihr Schreiben vom 20.05.2015; Ihr Zeichen ohne</li> </ul> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>entsprechend Ihrem o. a. Schreiben habe ich die Fachbereiche in meinem Hause beteiligt und um Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Landschaftsplanentwurf gebeten. Aus Sicht der Fachbereiche wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der umfängliche Entwurf wird begrüßt; es werden jedoch folgende Bedenken und Hinweise angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In der Einleitung von Kapitel 2 wurde "Windenergie und Natur-/ und Landschaftsschutz" thematisiert. Nach der Regelung des in Aufstellung befindlichen Ziels 4 im <u>Sachlichen Teilplan Energie</u> (15.06.2015) sind Konzentrationszonen (FNP) für die Nutzung von Windenergie und auch einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen in den BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) nicht zulässig. Davon unabhängig ist die im Landschaftsplan festgesetzte Gebietskategorie (NSG; LSG). Daher wird empfohlen, im Landschafts-</li> </ul>		
-----	--	--	--

10. Juli 2015  
Seite 1 von 9

Aktenzeichen:  
51.3-004-COE/2015.0003 LP  
Lüdingha

Auskunft erteilt:  
Joachim Beinlich

Durchwahl:  
411-1661  
Telefax: 411-81661  
Raum: N 5006  
E-Mail:  
joachim.beinlich@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Albrecht-Thaer-Str. 9  
48147 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Vom Hbf Buslinie 17  
Haltestelle Bezirksregierung II  
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung  
Gronau oder Rheine  
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Bürgertelefon:  
0251 411 – 4444  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse:  
Landesbank Hessen-  
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN : DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC : WELADED0

Gläubiger-ID  
DE59ZZ000000094452



plan zwischen den im Regionalplan dargestellten BSN und den NSG bzw. LSG, die außerhalb der BSN-Darstellungen im Landschaftsplan festgesetzt sind, zu unterscheiden.

Die Aussage auf Seite 43, dass das Bauverbot für privilegierte Windenergieanlagen in allen Schutzgebieten gelte, trifft nicht zu, denn auf Seite 66 ist für Landschaftsschutzgebiete geregelt, dass das Bauverbot für Windenergieanlagen innerhalb von gemeindlichen Vorranggebieten nicht gilt. Die Aussage auf Seite 43 sollte entsprechend korrigiert werden.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass Gemeinden keine Vorranggebiete für Windenergieanlagen planen, denn Vorranggebiete entfalten die gewünschte Sperrwirkung nach außen nicht. Vielmehr stellen sie Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung fest, durch die privilegierte Anlagen außerhalb der Zonen ausgeschlossen werden. Die betreffende Textstelle sollte angepasst werden.

Bei der Anwendung der Möglichkeit, Widerspruch gegen eine gemeindliche Bauleitplanung zu erheben, die das Bauverbot betreffend Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten beseitigt, halten wir eine eher restriktive Handhabung für geboten. Diese NSG weisen eine Schutzbedürftigkeit auf wie NSG, die in regionalplanerischen BSN festgelegt wurden; in den BSN wird jedoch voraussichtlich ein absolutes Bauverbot gelten, sobald der Regionalplan 'Sachlicher Teilplan Energie' in Kraft getreten ist. Daher wird vorgeschlagen, den Katalog der Aspekte, von denen sich die untere Landschaftsbehörde bei der Entscheidung über den Widerspruch leiten lässt, z. B. um Aspekte wie Inanspruchnahme von Wald, schutzwürdigen Böden, notwendigen Pufferzonen, die auch bei der Festlegung regionalplanerischer Windenergie-Vorranggebiete betrachtet wurden, zu erweitern.

Für Landschaftsschutzgebiete besteht kein Bauverbot für Windenergieanlagen, wenn die Gemeinden Konzentrationszonen beschließen (Seite 66). Die untere Landschaftsbehörde hat jedoch die Möglichkeit, durch eine Stellungnahme auf die Planung von Konzentrationszonen Einfluss zu nehmen. Auch dabei sollte sie sich von den auf Seite 44 erwähnten und gemäß obigem Vorschlag erweiterte Liste von Aspekten stützen.

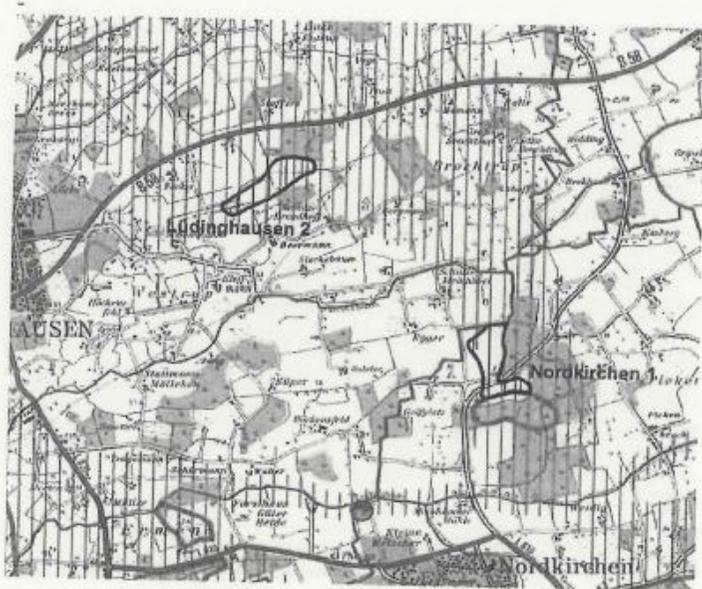
Die Regelung im Landschaftsplan bezieht sich allein auf die Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Wie der Regionalplan mit den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) umgeht, ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans. Darüber hinaus besagt der Regionalplan in 1.2 Ziel 4 Satz 79, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in BSN durchaus möglich ist, sofern „die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ Eine Wiederholung der umfangreichen Vorgaben ist daher nicht angebracht.

Auch wenn die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der Privilegierung kaum noch möglich ist, muss doch dieser Fall berücksichtigt werden. Die textlichen Festsetzungen verbieten daher zunächst die Errichtung auch solcher Anlagen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten. Von den Verboten zu Landschaftsschutzgebieten werden dann aber solche Anlagen ausgenommen, die in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Außerhalb dieser Konzentrationszonen ist keine Errichtung möglich.

Die Information „Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz“ bezieht sich auf alle Schutzgebiete. Aus diesem Grund ist sie im Text vor dem Kapitel „2.1 Naturschutzgebiete“ platziert.



In der Festsetzungskarte sind nur die Windenergiebereiche (STE) Lüdinghausen 1 und Lüdinghausen 3 dargestellt. Die Windenergievorranggebiete Lüdinghausen 2 und Nordkirchen 1 sind ebenfalls als Ziele der Raumordnung zu beachten.



- Hinweise:
  1. Um die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft zu schützen weisen wir auf den [Erlass](#) vom 30.09.2014 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW hin. Gerade zu der zunehmenden Ausbreitung von Monokulturen (Mais) -auch für die Gewinnung von "Einsatzstoffen" für Biogasanlagen- könnte die Untere Landschaftsbehörde Stellung beziehen. Die Landschaftsplanung

Die Windenergiebereiche Lüdinghausen 2 und Nordkirchen 1 wurden noch während der öffentlichen Auslegung ergänzt.



könnte in dem Zusammenhang auch die stark zunehmende Grundwasserbelastung durch Überdüngung berücksichtigen. Maßnahmen, die die Unteren Landschaftsbehörden ggf. ergreifen könnten sind sowohl dem Erlass zu entnehmen als auch vergleichbar durch Hinzuziehung des Leitfadens "Umsetzung des Artenschutzes gem. §§ 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in NRW" zu entwickeln.

2. Einen vergleichbaren Belang, wie den des Erlasses, greift der Grundsatz 18.1 des Regionalplans Münsterland auf. Grundsätze sind von den -der Regionalplanung- nachfolgenden Planungsebenen bei der Abwägung z. B. über einen Landschaftsplan zu berücksichtigen (vgl. z. B. § 4 (1) ROG).

Grundsatz 18.1 im Regionalplan Münsterland (27.06.2014) besagt, dass Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern sollen, die Kulturlandschaft erhalten und gestalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen, eine klimaangepasste Wirtschaftsweise fördern sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und die Belange des Artenschutzes der FFH- und Vogelschutzrichtlinie berücksichtigen."

Dazu heißt es im Erläuterungstext (Rdnr. 328), dass zukünftig der Schwerpunkt landwirtschaftlichen Handelns -bedingt durch den Klimawandel- stärker auf eine integrative Bewirtschaftungspraxis, die die Belange des Naturhaushaltes, der Landnutzung und des Wasser- und Bodenschutzes in den Blick nimmt, ausgerichtet werden muss.  
Hier kann die Landschaftsplanung beratend und lenkend wirken.

Dies würde auch zu dem Erläuterungstext (Rdnr. 332) passen, wo es heißt: "Bei der Umsetzung von Maßnahmen z. B. der Wasserrahmenrichtlinie oder auch der Ausweisung von Naturschutzgebieten, insbesondere von FFH- und Vogelschutzgebieten, sowie zur weiteren Verankerung der "guten fachlichen Praxis" in der Landwirtschaft sollen die Beteiligten und Fachbehörden vor Ort frühzeitig und intensiv zusammenarbeiten."

Festsetzungen hinsichtlich der Bewirtschaftung in Form von Ge- und Verboten können nur für Schutzgebiete getroffen werden.

Die Festsetzung von Schutzgebieten ergibt sich aus der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und dem Schutzzweck. Sie erfolgt nicht präventiv. Die Ge- und Verbote der Schutzgebiete greifen die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten jedoch auf und machen an entsprechender Stelle Vorgaben zur Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes.

Grundsätzlich werden im Kreis Coesfeld über den Landschaftsplan nur Festsetzungen des Status quo getroffen. In LSG gilt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft als nicht betroffene Tätigkeit. Eine Beschränkung auf eine bestimmte vorgegebene Nutzung ist daher nicht möglich und in der Landschaftsplanung des Kreises Coesfeld nicht üblich. Der Landschaftsplan ist hier auch nicht das geeignete Instrument.



Ferner weist der Erläuterungstext (Rdnr. 334) auf ein Konzept zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hin. Um eine klare Abgrenzung und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Ökokontenverordnung zu erzielen sollte das Konzept interkommunal auf Kreisebene entwickelt werden. Auch hier könnten Hinweise im Landschaftsplan aufgenommen werden.

Eine Auseinandersetzung mit dem oben angeführten Grundsatz ist im Landschaftsplan so nicht erkennbar, gemeint ist z. B. die klimaangepasste, integrative Wirtschaftsweise.

3. Ziel 27.3 des Regionalplans Münsterland (27.06.2014) besagt, dass "in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen ist und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivität des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen....."

Dazu wird in der Rdnr. 447 erläutert, dass die Landschaftsplanung u. a. dazu beiträgt, dass in den hierfür vorgesehenen Bereichen bauliche Maßnahmen für die Erholung-, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden. Im weiteren Text (Rdnr. 448) werden Maßnahmen genannt, die in Betracht kommen, wie z.B. die Anlage von Wander-, Rad-, und Reitwegen sowie von Wanderparkplätzen.

Der Landschaftsplan setzt sich mit dieser verbindlichen Vorgabe nicht erkennbar auseinander.  
Dies ist nachzuholen.

Ein entsprechendes Konzept existiert zurzeit nicht, ist jedoch zukünftig nicht ausgeschlossen.

s. o.

An verschiedenen Stellen im Kreis Coesfeld werden Flächen für die Naherholung (z. B. Wanderparkplätze, Wanderwege) geschaffen, die u. a. von Tourismusverbänden geplant und umgesetzt werden und deren Planung noch nicht abgeschlossen ist. Der Landschaftsplan will hier nicht zeitgleich auf einer anderen Ebene eingreifen. Da der Landschaftsplan Baumberge-Nord bereits rechtskräftig ist und drei weitere Pläne einheitlich aufgestellt werden sollen, kann an dieser Stelle keine derart gravierende Änderung der Planinhalte erfolgen. Im Rahmen zukünftiger Überarbeitungen besteht jedoch die Möglichkeit, diese Belange zu berücksichtigen.

Der Forderung wird nicht gefolgt.



4. Zu den zeichnerischen Darstellungen haben wir noch drei Anregungen:

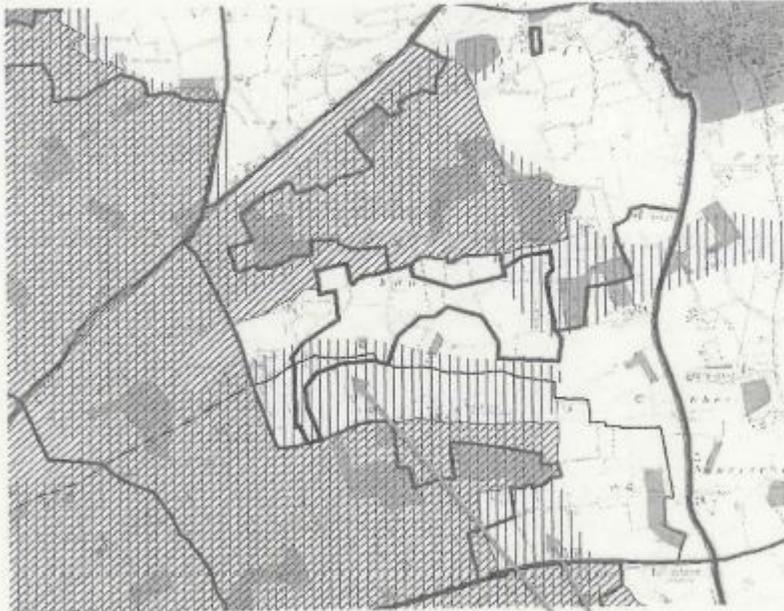


Die Darstellung als LSG im BSN entspricht den Vorgaben des Regionalplans Münsterland. Jedoch könnte es sinnvoll sein hier eine Erweiterung des NSG zu prüfen.

Legende:

<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsplan Lüdinghausen	<input checked="" type="checkbox"/> Regionalplan Münsterland
<input type="checkbox"/> Bebauungsplanaußenbereich	<input checked="" type="checkbox"/> Symbole_Point
<input checked="" type="checkbox"/> Geltungsbereich	<input checked="" type="checkbox"/> Linien
<input checked="" type="checkbox"/> Entwicklungsziele	<input checked="" type="checkbox"/> Flächen_transparent
<input type="checkbox"/> Entwicklungsziele_Gewässer	<input type="checkbox"/> Abgrabungen_
<input type="checkbox"/> Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/> BSN
<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzungsraume	<input checked="" type="checkbox"/> BSLE
<input type="checkbox"/> geschützteLandschaftsbestandteile	
<input type="checkbox"/> gesetzlich_geschützte_Biotope	
<input checked="" type="checkbox"/> Schutzgebiete	
SCHUTZ	
<input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet	
<input checked="" type="checkbox"/> Naturschutzgebiet	

Eine Erweiterung des Naturschutzgebiets (NSG) in diesem Bereich ist fachlich nicht begründbar. Die westliche Teilfläche des Waldgebiets besteht im Wesentlichen aus Pappelbeständen, die nicht naturschutzwürdig sind. Da sich dieser Bereich klar vom übrigen schutzwürdigen Teilgebiet abgrenzen lässt, sollten die Abgrenzungen beibehalten werden.



Hier wäre im Landschaftsplan eine Konkretisierung des BSLE möglich.

Die Flächen weisen nicht die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) auf. Die Vielfalt an Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, die andernorts in LSG vorzufinden ist, fehlt hier. Größere aneinander gereihte Ackerflächen mit nur wenigen landschaftsgestalterischen Elementen prägen hier das Bild.



Auch diese Darstellung ist korrekt, jedoch könnte überprüft werden, ob das als BSN dargestellte Waldstück einen NSG Schutzstatus bekommen könnte.

Zudem wird für diesen aber auch für die künftig in Aufstellung befindlichen Landschaftspläne auf den Erlass des MKULNV "Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebiete" vom 24.04.2015 Az.: III - 4- hingewiesen.

Große Teile der als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) dargestellten Fläche weisen einen hohen Nadelholzanteil auf. Die Ausprägung dieser Waldflächen rechtfertigt keine Naturschutzgebietsausweisung. Die südwestlich gelegene Teilfläche hingegen weist eine höhere naturschutzfachliche Qualität auf und wird daher auch als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.



Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes. Seite 9 von 9

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Bäinlich

Der Landschaftsplan hat einen Planungsstand erreicht, in dem eine Einarbeitung der im Erlass geforderten Festsetzungen nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus sollen alle vier neuen Landschaftspläne des Kreises Coesfeld einheitlich aufgebaut sein. Eine Berücksichtigung des Erlasses ist bei zukünftigen Überarbeitungen der Landschaftspläne möglich.

Den Forderungen wurde z. T. gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
02b	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <p><b>Von:</b> Beinlich, Joachim &lt;Joachim.Beinlich@bezreg-muenster.nrw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Montag, 2. November 2015 09:09  <b>An:</b> Baumhove, Lara  <b>Cc:</b> Poguntke, Maya; Beckmann, Helmut  <b>Betreff:</b> Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme / LP Lüdinghausen</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>mit Schreiben vom 06.10.2015 hatten Sie mir die Möglichkeit gegeben, erneut zum Landschaftsplan Lüdinghausen Stellung zu nehmen, da der Plan nach der Offenlage geändert werden musste.</p> <p>Nach der Beteiligung in meinem Hause teile ich Ihnen mit, dass aufgrund der Planänderung <b>keine</b> neuen Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Für Ihre Mühe dank ich Ihnen im Voraus und stehe für Rückfragen gern zu Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Joachim Beinlich Bezirksregierung Münster Dezernat 51 - Höhere Landschaftsbehörde - 48147 Münster Tel.: (0251) 411-1661 Fax: (0251) 411-8-1661 <a href="mailto:joachim.beinlich@brms.nrw.de">mailto:joachim.beinlich@brms.nrw.de</a> Internetadresse: <a href="http://www.bezreg-muenster.nrw.de">http://www.bezreg-muenster.nrw.de</a></p>		<p>Gemäß Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) handelt es sich bei den Ersten Fahrten des Dortmund-Ems-Kanals um Binnenwasserstraßen, die ausschließlich der See- und Binnenschifffahrt dienen. Auch die Fläche der im Entwurf des Landschaftsplans als Naturschutzgebiet geplanten Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals ist nach wie vor als Bundeswasserstraße gewidmet.</p> <p>Gemäß § 4 BNatSchG muss die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flächen, die u. a. der See- oder Binnenschifffahrt dienen, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewährleistet sein.</p> <p>Da der Großteil der Verbote in Naturschutzgebieten der Flächennutzung für die Binnenschifffahrt entgegensteht (allen voran das Verbot, Gewässer zu befahren, aber auch Abgrabungen, Auffüllungen oder weitere Veränderungen vorzunehmen oder Baumaterialien einzubringen), kann hier entgegen dem Landschaftsplanentwurf kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auch die tatsächlich fehlende Nutzung als Binnenschifffahrt führt zu keiner Änderung der rechtlichen Vorgaben, da hierzu allein die Widmung der Fläche entscheidend ist.</p> <p>Bei Änderungen des Landschaftsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 27c Abs. 2 Satz 2 LG sowie § 29 Abs. 2 Satz 2 LG den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Mit Schreiben vom 06.10.2015 wurden das Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine sowie die weiteren betroffenen Träger öffentlicher Belange (Bezirksregierung Münster, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Landesbüro für Naturschutzverbände) über die Änderung informiert. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 03. November 2015 gegeben.</p> <p>Das Naturschutzgebiet 2.1.04 wird vollständig zurückgenommen. Die Fläche wird in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet 2.2.08 Kanalinsel aufgenommen. Die für alle Landschaftsschutzgebiete formulierte nicht betroffene Tätigkeit 2.2 D Nr. 8 ermöglicht die bestimmungsgemäße Nutzung der Fläche.</p> <p>Da die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Festsetzungsraum 5.1.1.02 der bestimmungsgemäßen Nutzung nicht entgegenstehen und für die Alte Fahrt selbst keine eigenen Maßnahmen innerhalb dieses Festsetzungsraums formuliert sind, können diese Abgrenzungen beibehalten werden.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1.1.1.02 im Bereich der Alten Fahrt wird zurück genommen. Die Fläche wird in das angrenzende Entwicklungsziel 1.1.2.03 aufgenommen.</p>

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

03



Kreis Coesfeld  
Eing. 06. Juli 2015  
Abt.: .....

Kreisgruppe Coesfeld  
Bernd Brünig  
Am Dorn 05  
59348 Lüdinghausen, den 30.06.2015  
Tel.: 02591/88112  
[bernd\\_bruening@freenet.de](mailto:bernd_bruening@freenet.de)

An  
Kreis Coesfeld, Abt 70  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Betr.: Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Grömping!  
Zur Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen nimmt der BUND wie folgt Stellung:

- Bezug: Textliche Darstellungen und Festsetzungen
1. Umweltbericht S. 191, Absatz 1
  2. Verbote in Landschaftsschutzgebieten, S. 66

Der Umweltbericht weist in dem Eingangsabsatz zu Recht auf, dass die Umsetzung des Landschaftsplans „zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung“ beitragen soll. Damit gehen die Planer erfreulich über die nüchterne Beschreibung des LWL als „Kulturlandschaft Kernmünsterland“ hinaus. Die Bezeichnung „Parklandschaft“ umschreibt, dass eine Landschaft, entstanden aus ökonomischen, sozialen und ökologischen Verhältnissen der Vergangenheit, eine ästhetische Komponente hinzu bekommen hat. Das ist ein Markenzeichen der Region, das in den allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete nicht ausreichend berücksichtigt wurde.

Aus ökologischen ( Förderung der Biodiversität) und ästhetischen ( Wohlbefinden und Erholung) Gründen ist der Umgang mit den Wegen in Landschaftsschutzgebieten auszuformulieren. Wege haben nicht nur die Funktion, Fahrzeugverkehr zu ermöglichen. Die Grünwege und Wegränder sind Saumbiotope mit zunehmender Bedeutung für die Pflege der Artenvielfalt. Sie gliedern die Landschaft und tragen wesentlich zum Parkcharakter der Landschaft bei. Wege erschließen den Menschen die Parklandschaft, sie dienen den Menschen nicht nur, um über ausgewiesene Wanderwege von A nach B zu kommen, sie sollen ihnen auch die Möglichkeit zur eigenständigen Entdeckung der Landschaft geben. Daraus ergeben sich folgende Ge- und Verbote, die zwar zum Teil in diversen Gesetzen und Verfügungen schon formuliert sind (das trifft auch für andere Aussagen des LP zu), die aber wegen der Dringlichkeit und wegen der Koppelung mit gleichzeitigen Initiativen in der Landschaftspflege auch im LP schriftlich festgelegt werden sollten.

2.2

Die allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete (LSG) treffen Aussagen über Handlungen, die in LSG erlaubt oder verboten sind. Beschreibungen zur Ästhetik haben nichts mit den Verbotsregelungen zu tun. Es handelt sich um eine reine Auflistung der Tatbestände. Diese Festsetzungen werden grundsätzlich nicht um eine Erklärung erweitert, die die Gründe für das Verbot darlegt.

5.1

Verbote in Landschaftsschutzgebieten:

1. Grüne Wege, die heute verkehrsmäßig als entbehrlich angesehen werden, dürfen trotzdem nicht beseitigt werden, sondern sind unbedingt aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen zu erhalten. Jede Beseitigung bzw. Reduzierung ist grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten und darf nur mit besonderer Genehmigung der ULB vorgenommen werden.
2. Die unbefugte Nutzung von Wegrändern und das Vernichten des Pflanzenbewuchses sind verboten.
3. Es ist grundsätzlich verboten, den ersten Pflegeschnitt der Wegränder vor bzw. in der Blütezeit der Wildpflanzen durchzuführen. Das Mahdgut ist zu entsorgen. Näheres regelt ein Pflegekonzept.

Alternativ kann Verbotspunkt 3 als Entwicklungs- und Pflegemaßnahme der entsprechenden Festsetzungsräume (Kap. 5, S. 163 f.) formuliert werden:

Beispiel S. 165

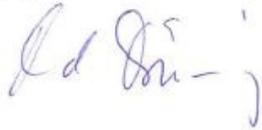
Die für die Schutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erstellung bzw. Ergänzung eines Pflegekonzeptes für Saumbiotop.
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Grünwegen und Wegrändern gemäß Pflegekonzept.

Mit freundlichen Grüßen!

Bernd Brüning



Für Schutzgebiete können lediglich Status quo-Festsetzungen getroffen werden. Weiter gehende Verbote greifen zu stark in das Eigentum ein, führen zu einer Entschädigungspflicht und sind daher nicht umsetzbar. Auch sind sie mit der damit verbundenen Schutzwürdigkeit den Naturschutzgebieten zuzuordnen.

Pflege- und Entwicklungspläne werden i. d. R. nur für Naturschutzgebiete aufgestellt. Eine zusätzliche Ausdehnung auf LSG in der Formulierung ist daher hinfällig.

Den Forderungen wird nicht gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

04	 <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 • 50679 Köln</p> <p>Kreis Coesfeld 70 - Umwelt Frau Baumhove 48651 Coesfeld</p> <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region West Kompetenzteam Baurecht Deutz-Mülheimer-Straße 22-24 50679 Köln www.deutschebahn.com</p> <p>Thorsten Schwark Telefon 0221-141 - 3475 Telefax 069-265 - 49333 thorsten.schwark@deutschebahn.com Zeichen FRI-W-L(A) Sh TöB-Köl-15-9807 (16665)</p> <p>Kreis Coesfeld Eing. 16. Juni 2015 Abt.: .....</p> <p>08.05.15</p> <p><b>Ihre Nachricht vom 20.05.15</b></p> <p><b>Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen hier: Beteiligung der TöB gem. §§ 27a und 27 c Landschaftsgesetz - LG</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&amp;Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.</p> <p>Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB Netz AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Betriebliche Belange der DB Netz AG, DB Station&amp;Service AG und der DB Energie GmbH werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p> <p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Die DB Netz AG, die DB Station&amp;Service AG und die DB Energie GmbH haften für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Astabbrüche oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen.</p>	<p>2.1.1 D Nr. 3</p> <p>2.1.1 D Nr. 7</p>	<p>Der Hinweis wird unter Verweis auf § 4 Bundesnaturschutzgesetz zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den textlichen Darstellungen des Landschaftsplans wird darauf hingewiesen, dass klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper von den Schutzfestsetzungen ausgenommen sind. Dies gilt auch für Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben.</p>
----	---	---	--

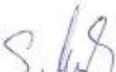
2/2

Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.   
Strauß

i. A.   
Schwark

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

05

**Baumhove, Lara**

**Von:** Eckhard.Boeker@telekom.de  
**Gesendet:** Freitag, 10. Juli 2015 11:58  
**An:** Baumhove, Lara  
**Betreff:** Landschaftsplan Lüdinghausen; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ihr Schreiben vom 20.05.2015. WMSTI: 56248471

Sehr geehrte Frau Baumhove,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen den vorgelegten Landschaftsplan bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

*Eckhard Böker*

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
 Technische Infrastruktur Niederlassung West  
 Eckhard Böker  
 Referent  
 Dahlweg 100, 48153 Münster  
 +49 251 78677-7710 (Tel.)  
 E-Mail: Eckhard.Boeker@telekom.de  
 www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)  
 Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller  
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190  
 Sitz der Gesellschaft: Bonn  
 USt-IdNr. DE 814645262

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

06

Evangelische Kirche  
von Westfalen

Das Landeskirchenamt  
Baureferat

Baureferat der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 08. Juni 2015

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		Kro/Lie	05.06.15

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen  
des Kreises Coesfeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Krome  
Landeskirchenoberbaurat

F.d.R.  
im Auftrag

*Krome*

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

07



GELSENWASSER AG - Postfach 12 52 - 59332 Lüdinghausen

Kreis Coesfeld  
70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 25. Juni 2015  
Abt.: .....

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 20.05.2015  
Unser Zeichen: blt-su-ho

Name: Christian Suttorp  
Telefon: 02591/24-212  
Telefax: 02591/24-244

Datum: 18. Juni 2015

**Aufstellung des Landschaftsplans "Lüdinghausen"**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des o. g. Landschaftsplans und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

*V. Folbe* *i.H. Steiger*

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

08



Der Bürgermeister

Gemeinde Nordkirchen · Postfach 12 80 · 59389 Nordkirchen

Kreis Coesfeld  
Untere Landschaftsbehörde  
48651 Coesfeld

Telefon 02596 917-0  
Telefax 02596 917-139  
E-Mail josef.klaas@nordkirchen.de  
Fachbereich **Bauen, Planung, Umwelt**  
Leiter **Josef Klaas**  
Durchwahl 02596 917-148  
Zimmer 48  
Aktenzeichen 67 12 02



Nordkirchen, 03.06.2015

**Landschaftsplanentwurf "Lüdinghausen"**

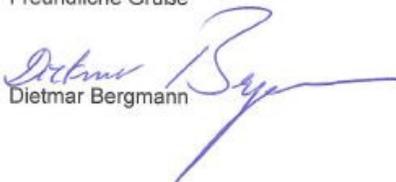
Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Baumhove und Herr Grömping haben am 02.06.2015 im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und ländliche Entwicklung die Ziele und Inhalte des Landschaftsplanentwurfes „Lüdinghausen“ mit teilweiser Geltung für Bereiche der Gemeinde Nordkirchen vorgestellt und erläutert. Hierfür herzlichen Dank.

Der Ausschuss hat nach Beratung und Diskussion folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt die Inhalte des Landschaftsplanentwurfes „Lüdinghausen“ des Kreises Coesfeld zustimmend zur Kenntnis.

Freundliche Grüße

  
Dietmar Bergmann

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

09

DER BÜRGERMEISTER



GEMEINDE  
SENDEN

Gemeinde Senden - Postfach 1251 - 48303 Senden

Kreis Coesfeld  
70 - Umwelt  
Frau Baumhove  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48651 Coesfeld

Aktenzeichen	IV
Auskunft erteilt	Herr Busche
Durchwahl	02597 - 699 - 303
Vermittlung	02597 - 699 - 0
Telefax	02597 - 699 - 666
E-Mail	c.busche@senden-westfalen.de
Internet	http://www.senden-westfalen.de
Datum	25.06.2015

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Kreis Coesfeld  
Eing. 29. Juni 2015  
Abt.: .....

Guten Tag Frau Baumhove,

seitens der Gemeinde Senden werden zum vorliegenden Entwurf des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Allerdings möchte ich Ihnen den Hinweis geben, dass der dargestellte Windenergiebereich „Senden 1“ nach dem aktuellen Entwurf des „Regionalplans Münsterland - Sachlicher Teilplan Energie“ nicht mehr dargestellt ist.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

  
Busche

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Die nachrichtliche Darstellung des Windenergiebereichs „Senden 1“ wurde entfernt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

10

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Kreis Coesfeld  
48651 Coesfeld



Landesbetrieb  
De-Greif-Str. 195  
D-47803 Krefeld  
Tel. +49 (0) 21 51 8 97-0  
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05  
poststelle@gd.nrw.de

Bearbeiter: Herr Steudte-Gaudich  
Durchwahl: 897-542  
Fax-Nr.: 897-542 WELADEDD  
E-Mail: steudte-gaudich@gd.nrw.de  
Datum: 10.06.2015  
Gesch.-Z.: 31.120 / 3300 / 2015

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Ihr Schreiben vom 20.05.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Entwurf des Landschaftsplanes ist zu begrüßen, auch wegen der konsequenten Nennung vorkommender schutzwürdiger Böden in den Textlichen Darstellungen und Festsetzungen.

Die schutzwürdigen Böden werden auch im Umweltbericht (S. 205) kurz erwähnt. Insofern sollte im Literaturverzeichnis ergänzend die aktuelle Datenquelle hierzu genannt werden:

"Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, Geologischer Dienst – Landesbetrieb – , Krefeld, 2004 (zur kostenfreien WMS-Version siehe Hinweise unter [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bk50hinw.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf), zur Schutzwürdigkeitsauswertung unter [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bkswb.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf))

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

(Steudte-Gaudich)

Der Forderung wird gefolgt. Die Datenquelle wurde ergänzt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

11



HWK Münster Bismarckallee 1 48151 Münster

Kreis Coesfeld  
Abteilung 70 – Umwelt  
48651 Coesfeld



Unser Zeichen (bitte angeben):  
B3.3 Hj/Thm  
Datum:  
30.06.2015  
Ihre Fragen beantwortet:  
Norbert Hejna  
Telefon 0251 5203-121  
Telefax 0251 5203-235  
norbert.hejna@hwk-muenster.de  
Zimmer: 221

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund des Kartenausschnitts ist nicht feststellbar, inwieweit für die einzelnen handwerklichen Standorte Natur- oder Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden sollen.

Wie Ihnen sicher bekannt ist, haben gerade Handwerksbetriebe ihren Standort im Außenbereich. Diesen Betrieben gewährt der § 35 BauGB begrenzte Entwicklungsmöglichkeiten, die viele Betriebe zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dringend benötigen.

Für die Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten werden in der Regel sehr weitreichende Bau- und Nutzungsverbote entsprechend den Möglichkeiten des Landschaftsschutzgesetzes ausgesprochen.

Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, denn Landschaftspläne verhindert Bauleitplanung.

Die Unberührtheitsklausel lässt doch alle bestandsgeschützten Betriebe im Außenbereich zu inklusive der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen zu, so dass den wirtschaftlichen Belangen die Zulassung gemäß § 35 Abs. 4 BauGB genüge getan ist.

Wegen dieser offensichtlichen Kollision zwischen Baugesetzbuch und Landschaftsgesetz erscheint es uns erforderlich zu sein, auf die Festsetzungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Umfeld von bestehenden Handwerksbetrieben zu verzichten, denn



Handwerkskammer Münster  
Bismarckallee 1  
48151 Münster  
Telefon 0251 5203-0  
Telefax 0251 5203-106  
info@hwk-muenster.de  
www.hwk-muenster.de

Postanschrift:  
Handwerkskammer Münster  
Postfach 3480  
48019 Münster

Sie erreichen uns:  
Mo – Do 08:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-14:00 Uhr  
Zudem nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Münsterland Ost  
BLZ 400 501 50  
Konto 25 092 826  
BIC WELADED1MST  
IBAN DE36 4005 0150 0025 0628 26

Volksbank Münster  
BLZ 401 600 50  
Konto 400 607 100  
BIC GENODEM1MSC  
IBAN DE27 4016 0050 0400 6071 00

2.2.1 B  
Nr. 1

2.2.1 F  
Nr. 1

Die Karten stellen den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplans dar. Eine kleinmaßstäbliche Ansicht stand auf der Internetseite des Kreises Coesfeld zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb von Naturschutzgebieten weder Hofstellen noch Handwerksbetriebe befinden.  
Die im Rahmen des Bestandsschutzes zulässigerweise im Außenbereich errichteten gewerblichen Betriebe werden weder in ihrer Existenz noch in ihrer angemessenen Entwicklung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 Baugesetzbuch durch landschaftliche Belange in Frage gestellt.  
Unter 2.2.1 F Nr. 1 ist eine entsprechende Ausnahmeregelung bereits formuliert.  
Eine Kollision zwischen Baurecht und Naturschutzrecht wird nicht gesehen. Beide rechtlichen Grundlagen existieren neben einander und der Landschaftsplan mit der Festsetzung von Schutzgebieten und den dort geltenden Ver- und Geboten folgt dem rechtlichen Auftrag (Landschaftsgesetz).

Landschaftspläne verhindern Bauleitplanung. Auch im Hinblick auf das geplante Landesnaturschutzgesetz, wonach das Baurecht hinter der landschaftsschutzrechtlichen Verordnung verloren geht, bitten wir hier auf die Festsetzungen zu verzichten.

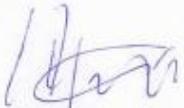
Dies erscheint uns mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes vereinbar zu sein, weil sich im unmittelbaren Umfeld der Bebauung in aller Regel nicht die für die Festlegung von Schutzgebieten erforderlichen Voraussetzungen finden.

Wir regen daher an, die Erweiterung bestehender gewerblicher Betriebe gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als Ausnahme in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Freundliche Grüße

Handwerkskammer Münster

Im Auftrag



Dipl.-Ingenieur Norbert Hejna  
Technischer Unternehmensberater - Standortberater  
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung

Gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz treten widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines Bebauungsplans zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dem entsprechenden Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Auf die Siedlungsentwicklung hat der Landschaftsplan somit i.d.R. keinen Einfluss.

Eine Verhinderung der Bauleitplanung liegt daher nicht vor.

Schutzgebiete werden grundsätzlich nur dort ausgewiesen, wo eine entsprechende Schutzwürdigkeit vorliegt. Dies kann sowohl in Ortsnähe, als auch ortsfrem der Fall sein.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

12



IHK Nord Westfalen | Postfach 15 54 | 46399 Bocholt

Kreis Coesfeld  
Abteilung 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 30. Juni 2015  
Abt.:

Industrie- und Handelskammer  
Nord Westfalen

Willy-Brandt-Str. 3  
46395 Bocholt  
www.ihk-nordwestfalen.de

Telefon 02871 9903-21  
Telefax 02871 9903-30  
tenbense1@ihk-nordwestfalen.de  
29. Juni 2015

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Lüdinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Verfahrens gemäß § 27c des Landschaftsgesetzes geben wir folgende  
Stellungnahme ab.

Auch dieser Landschaftsplan wird –soweit es die großmaßstäbliche Darstellung erkennen  
lässt- bis dicht an bestehende Gewerbegebiete, insbesondere in Lüdinghausen, Senden  
und Nordkirchen herangeführt. Deren Erweiterungen wären dadurch nur mit zusätzlichem  
Aufwand möglich. Wir bitten daher noch mal zu prüfen, ob landschaftliche Pflege- und Er-  
neuerungsmaßnahmen einen ausreichenden Abstand zu bestehenden Gewerbegebieten  
einhalten, da die künftige Erweiterung der dort vorhandenen Gewerbegebiete beeinträchtigt  
werden könnte.

Insbesondere unter Berücksichtigung des neu aufgestellten Regionalplans muss den Ge-  
meinden Senden und Nordkirchen sowie der Stadt Lüdinghausen auch weiterhin die Mög-  
lichkeit offen gehalten werden, gewerbliche Bauflächen bedarfsgerecht und kostengünstig  
neu ausweisen zu können. Die in diesen potentiellen Erweiterungsflächen nach dem Land-  
schaftsplan vorgesehenen Maßnahmen müssen u. E. mit der künftigen Nutzung als gewerb-  
liche Bauflächen im Einklang stehen und dürfen diese nicht zusätzlich erschweren.

Freundliche Grüße



Franz-Josef Tenbense1

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden über den Landschaftsplan nicht parzellenscharf festgesetzt, sondern beziehen sich gemäß § 26 Abs. 3 LG immer auf einen größeren Raum. Grundsätzlich verhindern diese Maßnahmen jedoch keine bauliche Erweiterung bzw. Erweiterung des baulichen Innenbereichs.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

13

Katholische Kirchengemeinde  
**St. Georg**  
 Hiddingsel

Kath. Kirchengemeinde St. Georg · Neustr. 34 · 48249 Dülmen

Kath. Kirchengemeinde St. Georg  
 Neustraße 34 · 48249 Dülmen  
 Tel 02590 853 · Fax 02590 945058

Kreis Coesfeld  
 Abteilung 70 – Umwelt  
 Postfach  
 48651 Coesfeld



Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden  
 in den Dekanaten Coesfeld und Dülmen  
 Anna-Katharina-Emmerick-Str. 30 · 48249 Dülmen  
 Tel.: 02594 9124-0 · Fax: 02594 9124-99  
 Mail: zr-duelmen@bistum-muenster.de

**Auskunft erteilt:**  
 Frau Mühlenbäumer · Tel. 9124-14

Dülmen, den 22.06.2015

**Aufstellung des Landschaftsplanes Lüdinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 sehr geehrte Frau Baumhove,

der Kirchenvorstand nimmt die Aufstellung des Landschaftsplanes Lüdinghausen zur Kenntnis. Der Kirchenvorstand erhebt, da keine Interessen der Kirchengemeinde berührt werden, gegen den vorgelegten Planentwurf weder Anregungen noch Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 i. A.

  
 G. Behmer  
 Rendant

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

14

32 - Sicherheit und Ordnung  
32 91 53/2

Coesfeld, 29.06.2015

Auskunft erteilt: Herr Lücke  
Gebäude: Gebäude 2, Coesfeld  
Zimmer: 132a  
Telefon: 3210  
Fax: 183298  
E-Mail: Herbert.Luecke@kreis-coesfeld.de

Abteilung 70 Umwelt

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz**

**Ihr Schreiben vom 20.05.2015**

Seitens der Unteren Jagdbehörde und der Unteren Fischereibehörde werden nach Beteiligung des Kreisjagdberaters und des Fischereiberaters keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.

Im Auftrag



Lücke

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

15

66 – Straßenbau u. -unterhaltung

Coesfeld, 28.05.2015

Auskunft erteilt: Frau Pröbsting  
 Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Straße 7, Coesfeld  
 Zimmer: 3  
 Telefon: 6608  
 Fax: 6699  
 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de

70 - Umwelt

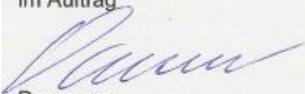
**Aufstellung des Landschaftsplanes "Lüdinghausen"  
 hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c  
 Landschaftsgesetz – LG NRW**

Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 66-Straßenbau u. -unterhaltung keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird:

Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 66-Straßenbau u. -unterhaltung vorzunehmen, um

- a. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- b. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld
- c. der geplante Ausbau der Kreisstraßen zu berücksichtigen.

im Auftrag

  
 Dammers

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung wird in den entsprechenden Fällen erfolgen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

16

Kreis Coesfeld, Abt. 70 – Umwelt  
Az. 70.3.3.4 / / 2015/0502

Coesfeld, 03.07.2015

Auskunft erteilt: Herr Hisler  
Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7  
Zimmer: 313  
Telefon: 02541/18-7250  
Fax: 02541/18-7399  
E-Mail: peter.hisler@kreis-coesfeld.de

Kreis Coesfeld  
Abt. 70 – Umwelt  
Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld

**Stellungnahme zu:**  
**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen**  
**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Land-**  
**schaftsgesetz - LG**  
Dortiges Schreiben vom 20.05.2015

Zu dem vor genannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 -  
Umwelt- nachstehende / keine Anregungen und Informationen vorgetragen.

- Folgende Aufgabenbereiche wurden beteiligt:
- Oberflächengewässer (Frau Brunsmann)
  - Immissionsschutz (Herr Hisler)

Im Auftrag

*H. 3/2*

Hisler

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Aufgabenbereich: Oberflächengewässer  
Sachbearbeiter/in: Frau Brunsmann, Tel.: 02541/18-7321

Stellungnahme:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Anlagen oder Anpflanzungen innerhalb des 3m Streifens an einem Gewässer oder innerhalb eines Überschwemmungsgebietes sind genehmigungspflichtig. Ebenfalls sind Ausbau-bzw. Renaturierungsmaßnahmen an einem Gewässer nach Wasserrecht genehmigungspflichtig. Im übrigen verweise ich auf die Maßnahmenpläne zur WRRL und bitte bei etwaigen Vorhaben an oder in Gewässern um rechtzeitige Beteiligung und Abstimmung.

Aufgabenbereich: Immissionsschutz  
Sachbearbeiter/in: Herr Hisler, Tel.: 02541/18-7250

Stellungnahme:

Ziel der vorliegenden Landschaftsplanung ist die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Die sich nach § 2 LG ergebenden Anforderungen an Schutzgebiete und -objekte sind mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Liegen neue Wohnbau- und Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, tritt der Geltungsbereich zurück, wenn diese Flächen durch verbindliche Bauleitplanung ausgewiesen sind. Dem Umweltbericht kann unter Punkt 6.1 „Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit“ entnommen werden, dass die im Planbereich ausgewiesenen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen u.a. auch für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung ihre volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit entfalten. Festsetzungen und Maßnahmen werden durch den Landschaftsplan jedoch auf fachliche Mindestanforderungen reduziert.

Aus den Belangen des Immissionsschutzes werden daher zum vorliegenden Landschaftsplan Lüdinghausen keine weiteren Anregungen vorgetragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

17

Kreis Coesfeld  
Eing. 10. Juli 2015  
Abt.: .....



**Regionalniederlassung Münsterland**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Münsterland  
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld

Kontakt: Herr Steinbuß  
Telefon: 02541/742-132  
Fax: 02541/742-271  
E-Mail: frank.steinbuss@strassen.nrw.de  
Zeichen: 2030/4402/1.13.03.13-Kr.Coe\_Nr.4  
(Bei Antworten bitte angeben.)  
Datum: 07.07.2015

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“**

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsschutzgesetz – LG**

Ihr Schreiben vom 20. Mai 2015

Anlage: 5 x Feldkarte Maßstab 1:5000

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 20.05.2015 vorgelegten Landschaftsplan „Lüdinghausen“ nehme ich wie folgt Stellung:

Der übersandte Entwurf- bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen wurde von hier straßenrechtlich überprüft.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Straßengebietsflächen der Straßenbauverwaltung in Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik im Bereich des Landschaftsplans „Lüdinghausen“ liegen bzw. unmittelbar an diesen angrenzen. Gemäß der Festsetzungskarte sind von dem Landschaftsplan die Belange der nachfolgend aufgeführten klassifizierten Straßen betroffen:

- Bundesstraße 58,
- Bundesstraße 235,
- Landesstraße 835,
- Landesstraße 884.

Seitens Straßen NRW wird daher begrüßt, dass gemäß dem Erläuterungsbericht zur Aufstellung des Landschaftsplanes die Straßenkörper aller Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen und der dazugehörigen baulichen Anlagen von der Gebietsfestsetzung räumlich ausgenommen sind und nicht Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete werden.

Um die reibungslose Funktion der klassifizierten Straßen und die leistungsfähige Straßenerhaltung und Straßenunterhaltung sicherzustellen, sollten die Bundes- und Landesstraßen einschließlich ihrer Nebenanlagen ebenfalls im Bereich der Naturschutzgebiete räumlich von der Gebietsfestsetzung ausgenommen werden. Aus Sicht von Straßen NRW ist der Erläuterungsbericht um diesen Punkt entsprechend zu ergänzen.

Innerhalb des Landschaftsplanes „Lüdinghausen“ besteht aus straßenrechtlicher Sicht die nachfolgend aufgeführte Planungsmaßnahme:

**L 835 Radweg Lüdinghausen – Hiddingsel (Projekt 03-0153)**

Zwischen Lüdinghausen und Dülmen - Hiddingsel ist mittel bis langfristig der Bau eines kombinierten Geh- / Radweges im Zuge der L 835 von Streckenabschnitt 8, Station 0,000 bis Streckenabschnitt 9, Station 2,150 geplant.

Hinsichtlich der unter dem Punkt 5.2 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzabschnitten“ aufgeführten Sichtdreiecke im Bereich von Einmündungen weise ich vorsorglich darauf hin, dass an den Bundes- und Landesstraßen, die Sichten gemäß der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (Ausgabe 2012), Kapitel 6.6 freizuhalten sind.

Bei neuen Anpflanzungen von Bäumen und Baumreihen sind die Belange der Verkehrssicherheit im Zuge der Bundes- und Landesstraße zu berücksichtigen. Der Abstand von Bäumen und Baumreihen zum befestigten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu wählen. Gemäß RPS 2009 variiert der kritische Abstand in Abhängigkeit der Gefährdungstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der jeweiligen Böschungshöhe. Sofern der notwendige Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Gefahrenstelle, mit einem Abstand von 5 m, im Einzelfall nicht gegeben ist, ist aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Schutzsystem gemäß RPS 2009 vom Veranlasser anzuordnen.

Weitere Anregungen werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Münsterland im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgetragen.

Ich bitte mich zu gegebener Zeit im weiteren Planverfahren erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Frank Steinbuß

2.1

Die textlichen Festsetzungen besagen, dass die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen von Naturschutzgebieten räumlich ausgenommen sind (siehe 2.1). Diese Grundlage wurde auch in der tatsächlichen Schutzgebietsabgrenzung beibehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit Ende der Frist zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist das Beteiligungsverfahren im Rahmen dieser Landschaftsplanaufstellung endgültig abgeschlossen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

18

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland  
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Kreis Coesfeld  
70 – Umwelt  
Herr Grömping  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 25. Juni 2015  
Abt.: .....

12.06.2015  
Seite 1 von 2  
  
Aktenzeichen  
310-11-03.003  
bei Antwort bitte angeben  
  
Herr Stemmer  
Fachgebietsleiter Hoheit  
Telefon 0251 - 91797-467  
Telefax 0251 - 91797-470  
  
manfred.stemmer@wald-und-  
holz.nrw.de



Bankverbindung  
Helaba  
Konto :4 011 912  
BLZ :300 500 00  
IBAN: DE10 3005 0000 0034  
0119 12  
BIC/SWIFT: WELA DE DD  
  
Ust.-Id.-Nr. DE 814373933  
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Regionalforstamt Münster-  
land  
Albrecht-Thaer-Straße 22  
48147 Münster  
Telefon 0251 91797-440  
Telefax 0251 91797-470  
muensterland@wald-und-  
holz.nrw.de  
www.wald-und-holz.nrw.de

**Aufstellung des Landschaftsplans „Lüdinghausen“;**  
**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und**  
**27c Landschaftsgesetz - LG**  
**Ihr Schreiben vom: 20.05.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Grömping,

von Seiten des Regionalforstamtes Münsterland wird das Einvernehmen ge-  
mäß § 25 LG NRW zur oben genannten Planung bestätigt.

Folgende Anmerkungen werden gemacht:

S. 49 – Verbot Nr. 28:

Wir gehen davon aus, dass das Verbot der Totholzentnahme gestrichen wird,  
wie in der Fußnote Nr. 9 formuliert.

S. 50 – Hinweis zum Gebot Nr. 4:

Um dem Aspekt des Klimawandels und der damit verbundenen „Anpas-  
sungsstrategie“ für Wälder in NRW gerecht werden zu können, sollte der Be-  
griff „bodenständig“ so definiert werden, dass eine Verwendung von Baummar-  
ten der „**heutigen**“ potentiell natürlichen Vegetation zulässig ist.

2.1 B  
Nr. 28

2.1 D  
Nr. 4

Das Verbot wurde gestrichen.

Gemeint ist jedoch die Bestockung nach der potentiell natürlichen Vegetation und  
nicht nach der heutigen potentiell natürlichen Vegetation. Aus diesem Grund wurde  
das Gebot mit dem Hinweis versehen.



S. 64 – Maßnahme Nr. 3:

Bei einer Freistellung von Kleingewässern im Wald ist darauf zu achten, dass kein Kahlschlag bzw. keine Lichthauung stattfindet; für derartige Flächen besteht eine Wiederaufforstungsverpflichtung gemäß § 44 Landesforstgesetz NRW.

SS. 24 / 54 / 57 / 59 / 60 / 62 / 64:

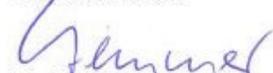
Der Begriff „Umwandlung“ nicht bodenständiger Bestände sollte durch „Umbau“ ersetzt werden.

S. 163

Entgegen der Aussage im letzten Abschnitt des Kapitels 5 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Regionalforstamt Münsterland eine vertragliche Übernahme der Durchführung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 36 LG nicht in Aussicht stellen kann.

Vertragliche Vereinbarungen entsprechend der Forstlichen Förderrichtlinien sind vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel grundsätzlich möglich.

Freundliche Grüße

  
i. A. Manfred Stemmer

2.1.06 D  
Nr. 3

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen werden durch die Maßnahmen des Landschaftsplans nicht berührt.

Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Formulierung ist eindeutig und wurde bereits in allen weiteren Landschaftsplänen übernommen.

Unter der Durchführung der Maßnahmen ist in erster Linie die Koordination zu verstehen. Hierunter fallen bspw. die genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Die Festsetzungen bleiben bestehen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

19

**Baumhove, Lara**

Von: Hr. Dr. Niepagenkemper <niepagenkemper@lfv-westfalen.de>  
 Gesendet: Mittwoch, 27. Mai 2015 11:29  
 An: Baumhove, Lara  
 Betreff: Landschaftsplan Lüdinghausen

Sehr geehrte Frau Baumhove,

gegen den Landschaftsplan Lüdinghausen habe ich keine Einwände

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Niepagenkemper  
 Beauftragter des Fischereiverbandes NRW  
 für die Bearbeitung der Wasserrahmenrichtlinie

Sprakeler Straße 409  
 48159 Münster  
 0251/482710

[niepagenkemper@lfv-westfalen.de](mailto:niepagenkemper@lfv-westfalen.de)  
[www.fischereiverband-nrw.de](http://www.fischereiverband-nrw.de)  
[www.lfv-westfalen.de](http://www.lfv-westfalen.de)

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungsnr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	------------------	--------------------

20

Landesamt für Natur,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Kreis Coesfeld  
Abt. 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48651 Coesfeld



Auskunft erteilt:  
Frau Oberkoxholt  
Direktwahl 3294  
Fax 305-53294  
andrea.oberkoxholt@  
LANUV.nrw.de  
Aktenzahlen 22-159-636  
0-Ob  
bei Antwort bitte angeben  
Ihre Nachricht vom: 20.05.2015  
Ihr Aktenzeichen: -

Datum: 02.07.2015

Hauptsitz:  
Leibnizstraße 10  
45659 Recklinghausen  
Telefon 02361 305-0  
Fax 02361 305-3215  
poststelle@lanuv.nrw.de  
www.lanuv.nrw.de

Dienstgebäude:  
Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Ab Recklinghausen Hof mit  
Buslinie 236 oder 237 bis Halte-  
stelle "LANUV" und 5 Min. Fuß-  
weg oder mit Buslinie SB 20 bis  
Haltestelle "Hohenhorster Weg"  
und 15 Min. Fußweg in Richtung  
Trabrennbahn bis Leibnizstraße

Bankverbindung:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 41 000 12  
Helaba  
(BLZ 300 500 00)  
BIC-Code: WELADED3  
IBAN-Code: DE 41 3005  
0000 0004 1000 12

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen**  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c LG NW

Mit Bezugsschreiben beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbrau-  
cherschutz (LANUV) am o.g. Vorgang und bitten um Abgabe einer Stellungnahme.  
Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV noch fol-  
gende Anregungen.

Zu 2.1.01 Naturschutzgebiet „Dicke Mark“

Das ausgewiesene Naturschutzgebiet wird im gültigen Regionalplan als Bereich zum  
Schutz der Natur (BSN) dargestellt und folgerichtig als Naturschutzgebiet ausgewie-  
sen. Daher sollte der letzte Satz unter den Erläuterungen wie folgt ergänzt werden:  
Der Regionalplan Münsterland stellt die Dicke Mark als Bereich zum Schutz der Natur  
sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

Im Jahr 2014 wurde durch die Biologische Station Naturschutzzentrum Coesfeld im  
NSG „Am Teufelsbach“ (COE-042) eine Grünlandkartierung durchgeführt. Diese, noch  
nicht in die Osiris-Datenbank eingepflegte Kartierung, ist in der weiteren Planung zu  
berücksichtigen.

Es sei darauf hingewiesen dass die im Biotopverbund, Stufe 1 dargestellten nordwest-  
lichen Zuflüsse zur Stever innerhalb der Landschaftsschutzgebiete mittelfristig ökolo-  
gisch aufzuwerten bzw. zu renaturieren sind, damit sie ihre herausragende Funktion  
im Biotopverbund wahrnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Oberkoxholt*  
(Oberkoxholt)

Der Forderung wird gefolgt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Der Hesselmanngraben und der Gronenbach sind mit dem Entwicklungsziel „Erhal-  
tung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“  
belegt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

21

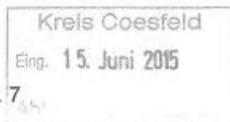
**LWL-Archäologie für Westfalen**  
Außenstelle Münster



LWL-Archäologie für Westfalen – An den Speichern 7 – 48157 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Coesfeld  
Abt. 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Str. 7  
48653 Coesfeld



Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Grünewald  
Tel.: 0251 591 8880  
Fax: 0251 591 8928  
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M37/15 B

Münster, 09.06.2015

**Aufstellung des Landschaftsplanes "Lüdinghausen"**  
- Ihr Schreiben vom 20.05.2015 Az.: ./ -

Sehr geehrte Damen und Herren,  
innerhalb des Planungsgebietes befindet sich eine Vielzahl von archäologischen Fundstellen. Im Folgenden haben wir lediglich obertägige (z. T. in Denkmalliste eingetragene) Bodendenkmäler aufgelistet (Kartenausschnitte anbei):

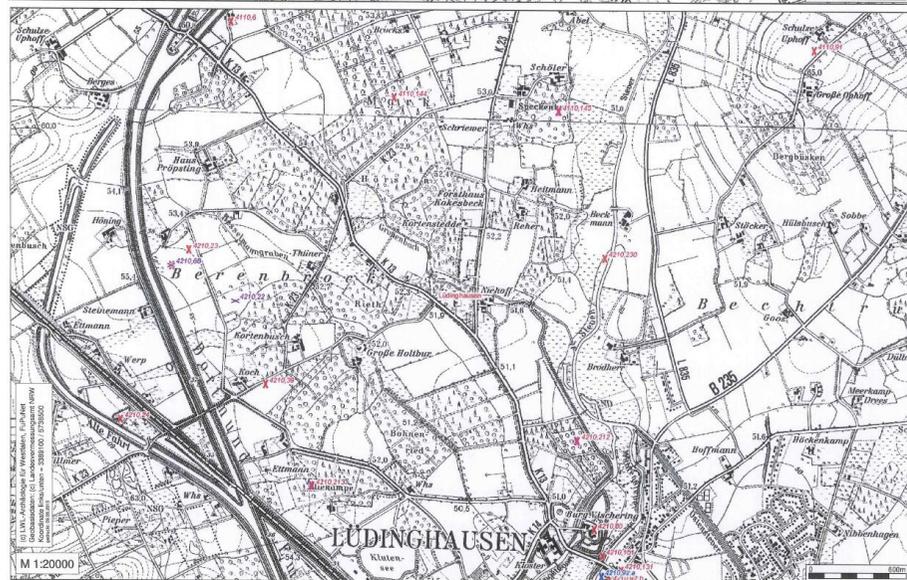
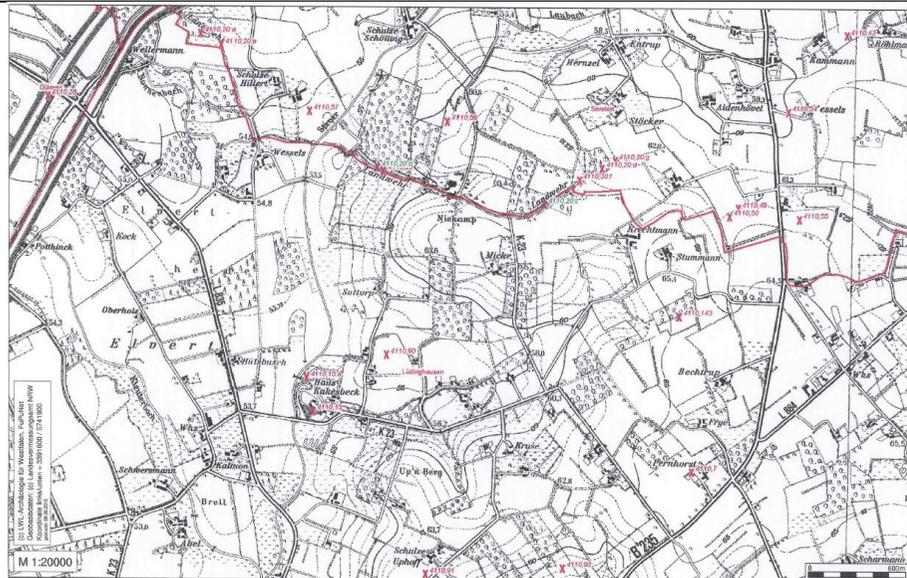
- 4110,15 Haus Kakesbeck
- 4110,20 Landwehr
- 4110,143 Wallhecke
- 4110,145 Gräftenhof mit Wölbäcker
- 4210,212 Wölbäcker
- 4210,213 Wölbäcker
- 4211,20 Wallanlage
- 4211,43 Herrnsitz Piekenbrock
- 4211,50 Burganlage
- 4211,55 Wölbäcker

Diese Bodendenkmäler dürfen in ihrem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt werden.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.  
  
(Tiemann)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Eine Erhaltung der Bodendenkmäler ist auch im Sinne des Landschaftsplans.





Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

22



LIPPEVERBAND · Postfach 10.24 41 · 43024 Essen  
**Kreis Coesfeld**  
 Umwelt  
 48651 Coesfeld

**Kreis Coesfeld**  
 Eing. 09. Juli 2015  
 Abt.:

LIPPEVERBAND  
 Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen  
 Telefon (02 01) 104-0  
 Telefax (02 01) 104-22 77  
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund  
 Telefon (02 31) 91 51-0  
 Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488  
 BLZ 360 400 39  
 IBAN: DE89 3604 0039 0121 7488 00  
 BIC: COBADEFFXXX

Sparkasse Essen 243 758  
 BLZ 360 501 05  
 IBAN: DE05 3605 0105 0000 2437 58  
 BIC: SPESDE33EXXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Bearbeiter	Ruf / E-Mail	Datum
	20.05.2015	12-AM 10 (207306)	Krüger	104-2310 krueger.friedrich@eglv.de	06.07.2015

**Aufstellung des Landschaftsplanes Lüdinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o.g. Aufstellung des Landschaftsplanes bestehen unsererseits keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.  
  
 (Kurre)

i.A.  
  
 (Krüger)

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

23

Kreis Coesfeld  
Eing. 07. Juli 2015  
Abt.: .....

**STADT DÜLMEN**  
Die Bürgermeisterin

Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48236 Dülmen

**BAUVERWALTUNG**  
Oberbergplatz 3 (Oberbergpassage)

48249 Dülmen, 06.07.2015  
Auskunft erteilt: Herr Zellhorn  
Aktenzeichen: 724.  
Zimmer: 21  
Durchwahl-Nr.: 02594 / 12 - 784  
Sammel-Nr.: 02594 / 12 - 0  
Telefax: 02594 / 12 - 749  
E-Mail: tiefbau@duelmen.de  
Internet: www.duelmen.de

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen;  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
Ihr Schreiben vom 20.05.2015**

Sehr geehrte Frau Baumhove,

zunächst einmal vielen Dank für die Behördenbeteiligung im vg. Verfahren.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung am 10.09.2015 gibt die Stadt Dülmen folgende Stellungnahme ab:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ ist mangels Rechtsgrundlage aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lüdinghausen auszuschließen.
2. Im Übrigen werden gegen den Landschaftsplan Lüdinghausen keine inhaltlichen bzw. räumliche Bedenken erhoben.

Begründung:

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 LG NW erstreckt sich der Geltungsbereich von Landschaftsplänen auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Das im Baugesetzbuch (BauGB) manifestierte Bauplanungsrecht unterscheidet im Kontext mit den dafür maßgeblichen Regelungen zur Zulässigkeit von Bauvorhaben zwischen dem Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB).

Die im Landschaftsplan getroffene Darstellung des Bebauungsplanes „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ als „Bebauungsplan im Außenbereich“ lässt zunächst vermuten, dass die Un-

tere Landschaftsbehörde möglicherweise aufgrund der Lage des Plangebietes im umgebenden Außenbereich sowie mit Blick auf die bisher nicht realisierte bauliche Nutzung eine dem Landschaftsplan zugängliche Sonderform des Bebauungsplanes erkannt haben wollte, die indes in dem nach § 16 Abs.1 S. 1 LG NW maßgeblichen Bauplanungsrecht keinerlei Grundlage findet.

Der zugehörige Erläuterungsbericht bietet mit der zur Beschreibung des Landschaftsplangebietes getroffenen Aussage „*der rechtskräftige Bebauungsplan „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ auf der Kanalinsel wird dagegen nicht weiter betrachtet nachdem die Landesplanung hier keinen Standort mehr für ein Kraftwerk vorsieht*“, einen zwar sachlich motivierten Erklärungsansatz für die Ausdehnung des Landschaftsplanes auf den Bebauungsplan, nicht jedoch die dazu erforderliche und auf die normativen Anforderung des § 16 Abs.1 LG NW gestützte rechtliche Begründung.

Eine derartige Einbeziehung ließe das Landschaftsrecht auch lediglich unter den engen Voraussetzungen des § 16 Abs.1 S. 2 LG NW zu, ohne dass dazu allerdings im Landschaftsplan Lüdinghausen entsprechende Festsetzungen getroffen worden wären oder im Erläuterungsbericht darauf Bezug genommen würde.

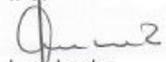
Unabhängig von der Frage, ob die für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft bei Änderung des bisherigen Bauplanungsrechtes in der Sache begründet sind und ebenso unabhängig von der Tatsache, dass die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen das bisherige Bauplanungsrecht unbeschadet lassen, erscheint es nach den vorherigem Ausführungen geboten, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ mangels Rechtsgrundlage aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lüdinghausen auszuschließen.

Im Übrigen bestehen aus Sicht der Stadt Dülmen gegen den Planentwurf des Landschaftsplans Lüdinghausen keine Bedenken.

Ich werde Sie nach dem 10.09.2015 darüber unterrichten, ob die Stadtverordnetenversammlung der von der Verwaltung vorgeschlagenen Stellungnahme zugestimmt hat.

Mit freundlichem Gruß

I. V.



Leushacke  
Stadtbaurat

Der Forderung wird gefolgt. Der Geltungsbereich wurde im Bereich des Bebauungsplans „Kohlekraftwerk Hiddingsel“ zurück genommen.

24

# Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister



Stadt Lüdinghausen Borg 2 59348 Lüdinghausen  
 Stadt Lüdinghausen Postfach 3531 59335 Lüdinghausen

Kreis Coesfeld  
 Untere Landschaftsbehörde  
 Postfach  
 48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
 Eing. 02. Juli 2015  
 Abt.: .....

Diszernat / Fachbereich / Sachgebiet	
Dez. I; FB 3; Planung / Umweltstelle	
Aktezeichen: (bitte in der Antwort angeben)	Datum: 29.6.2015
Auskunft erstellt: Herr Blick-Weber / Steenweg	Zimmer-Nr.: 309 / 312
Vorwahl: Vermittlung: Durchwahl: Telefax:	
02591 926-0 926-240/248 926-260	
Internet: www.luedinghausen.de	
E-Mail-Adresse: blick@stadt-luedinghausen.de	

## Aufstellung des Landschaftsplanes "Lüdinghausen" Stellungnahme der Stadt Lüdinghausen

Sehr geehrte Frau Baumhove,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Planentwurfes zum o.g. Landschaftsplan. Der Fachausschuss und der Rat der Stadt Lüdinghausen haben sich in ihren Sitzungen damit beschäftigt und folgende Stellungnahme am 25.6.2015 beschlossen:

*"Der vom Kreis Coesfeld erstellte Entwurf des Landschaftsplanes "Lüdinghausen" wird grundsätzlich begrüßt. Folgende Anregungen bzw. Hinweise werden hinsichtlich der Ausweisung und absehbaren städtebaulichen Bedarfe und Entwicklungen gegeben:*

- Zeichnerische Festsetzungen**

*Die beabsichtigte Wohn- und Gewerbeentwicklung sowie die Freizeitnutzung ist im Regionalplan sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Lüdinghausen dokumentiert. Überschneidungen mit den zeichnerischen Darstellungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen (s. auch Plandarstellungen in der Anlage):*

- NSG Ausweisung der Stever und des Bivoetkens**

*Der Entwurf weist die Steverläufe nördlich der Klosterstraße bzw. oberhalb der Grünen Schleuse nahezu komplett als Naturschutzgebiet (NSG) aus. Das Naturerleben wäre dadurch stark eingeschränkt, denn Kanufahrten o. ä. wären verboten bzw. nur mit gesonderter Genehmigung möglich. Weiterhin könnte die Ausweisung des Naturschutzgebietes bis zum Ortsrand bzw. in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung Konfliktsituationen auslösen, zumal die Mühlenstever zusammen mit dem Grünland am Bivoetken eine lange Tradition als Parkflächen mit Erholungsfunktion haben.*

- Klutensee**

*Der Klutensee sowie sein westliches, südliches und östliches Umfeld ist im Regionalplan mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" festgesetzt. Hier sollten keine Konflikte zu bestehenden (Skaten, Baden) oder absehbaren Nutzungen aufgebaut werden. Daher sollten die im Landschaftsplan-*

2.1.02

Das Befahren der Stever mit Kanus und Padelbooten war bisher erlaubt. Im südlich angrenzenden Landschaftsplan Olfen-Seppenrade wurde das Verbot für das Naturschutzgebiet (NSG) Lippeaue eingeschränkt. Analog soll auch an der Stever das Befahren mit Kanus und Padelbooten weiterhin ermöglicht werden. Ein Widerspruch zum Schutzzweck wird nicht gesehen, da das Anlegen der Kanus und Padelboote i. d. R. nur an den wenigen dafür bestimmten Anlegern erfolgt. Die angrenzenden Uferbereiche eignen sich hierfür nicht. Die Wasservogelbestände werden durch diese Gewässernutzung nicht wesentlich gestört, sodass die Beibehaltung auch aus Naturschutzsicht als vertretbar angesehen wird.

Die textlichen Festsetzungen zum NSG 2.1.02 werden um die folgende Formulierung ergänzt:

Außer den unter 2.1 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleibt von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

10. das Befahren der Stever mit Kanus und Padelbooten. Das Anlegen ist nur an dafür vorgesehenen Anlegestellen erlaubt. Die weitergehenden Bestimmungen des Verbots 2.1 B Nr. 16. sind zu beachten.

Im Bereich der Grünlandflächen sind keine Nutzungskonflikte erkennbar. Es handelt sich größtenteils um Feuchtwiesen, die so hoch bewachsen und kaum begehbar sind, dass sie nicht zu Freizeitwecken genutzt werden.

	<p><b>Stadt Lüdinghausen</b></p> <p><i>Entwurf aufgezeigten südlichen und östlichen LB- / LSG-Darstellungen nochmals überprüft werden. Auch sollten hier naturräumliche Aufwertungen (Anpflanzungen) nur insoweit vorgenommen werden, dass sie der Freizeitnutzung nicht entgegenstehen.</i></p> <p><b>Wohnbauland-Entwicklung (Hesselmanngraben) im Regionalplan:</b>  <i>Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- sollte an den Außenrand der ASB-Abgrenzung verlegt werden. Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bereiches, der für die geringfügige Wohnbaulandentwicklung vorgesehen ist, wären kontraproduktiv.</i></p> <p><b>Burg Vischering</b>  <i>Es sind keine Konfliktpunkte mit dem z.Zt. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu erkennen. Die Entwicklungs- / Aufwertungsmaßnahmen stehen im Einklang mit dem REGIONALE-Projekt StadtLandschaft / Wasserburgenwelt.</i></p> <p><b>Wohnbauland-Entwicklung zw. Stadtfeldstraße und B 235 (Regionalplan)</b>  <i>Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- sollte an den Außenrand der potentiellen Wohngebietsenerweiterung verlegt werden. Pflanzmaßnahmen innerhalb des Bereiches, der für die geringfügige Wohnbaulandentwicklung vorgesehen ist, wären kontraproduktiv.</i>  <i>Wenn mittel- bis langfristig dort ein Wohngebiet entwickelt wird, wird der Gewässerverlauf ein grünes Rückgrat des Entwurfes darstellen, die dargestellte Breite ist jedoch zu weit. Naturräumliche Aufwertungen (Anpflanzungen) – wie in der Entwicklungskarte aufgezeigt – wären dort kontraproduktiv</i></p> <p><b>Baugebiet Höckenkamp-Nord:</b>  <i>Der Bebauungsplanentwurf wird derzeit bereits erstellt, wobei nördlich der Stadtfeldstraße ein Regenrückhaltebecken vorgesehen ist. Der in der Entwicklungskarte aufgezeigte "temporäre Erhalt" wird voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein</i></p> <p><b>Standort Viehvermarktungsgesellschaft (VVG):</b>  <i>Dem Betrieb, der für die landwirtschaftlichen Betriebe große Bedeutung hat, sollen Entwicklungsmöglichkeiten offen gehalten werden.</i></p> <p><b>Anbindung der nordöstlichen Ortslage an die B 235:</b>  <i>Um eine Möglichkeit zu finden, wie die nordöstliche Ortslage Lüdinghausen besser an die B 235 angebunden werden kann, werden momentan verschiedene Trassenführungen untersucht. Ein Puffer entlang der bestehenden Verbindung (mit Einmündung an die B 235 auf Höhe der VVG) sollte von naturschutzrechtlichen Restriktionen freigehalten werden.</i>  <i>In diesem Streifen entlang der bestehenden Verbindung sollten zunächst auch keine naturräumlichen Aufwertungen vorgenommen werden, bis sich ein tatsächlicher Verlauf herauskristallisiert hat.</i></p> <p><b>Gewerbeflächen-Entwicklung östl. Ascheberger Straße (Regionalplan und FNP)</b>  <i>Die Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes -Bereich für landschaftsraumbezogene Anlagen- würde die gewerbliche Nutzbarkeit einschränken, daher sollte er an den Rand des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) verlagert werden.</i>  <i>Auch hier wären naturräumliche Aufwertungen in dem Bereich, der für eine GE-Entwicklung vorgesehen ist, kontraproduktiv</i></p>	<p>2.2.01 5.1.1.01</p> <p>5.1.1.01</p> <p>5.1.2.03 1.2.01</p> <p>1.3.02</p> <p>2.2.04</p> <p>5.1.2.03 1.3.03</p>	<p>Aufgrund der widersprechenden Festsetzungen wird das Landschaftsschutzgebiet 2.2.01 im Bereich des Klutensees und der unmittelbar angrenzenden Flächen entsprechend der regionalplanerischen Darstellung zurück genommen (siehe Abgrenzungsvorschlag). Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.61 entfällt. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen mit Rücksicht auf die derzeitige Nutzung.</p> <p>Der Forderung wird gefolgt. Der Festsetzungsraum wurde entsprechend angepasst. In der Entwicklungskarte wurde die Fläche mit dem neuen Entwicklungsziel 1.3.04 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ belegt. Das ursprüngliche Entwicklungsziel wurde an dieser Stelle zurück genommen.</p> <p>Der Festsetzungsraum wurde auf die Darstellung des Regionalplans zurück genommen.  In der Entwicklungskarte wurde die Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.3.05 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ belegt. Das Entwicklungsziel 1.2.01 wurde an dieser Stelle zurück genommen.</p> <p>Der Geltungsbereich sowie die weiteren Festsetzungen wurden von der Fläche des aufgestellten Bebauungsplans „Höckenkamp-Nord“ zurück genommen. Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.31 „Allee an der Stadtfeldstraße“ bleibt trotz Rücknahme des Geltungsbereichs an dieser Stelle vollständig bestehen, da die Allee gemäß § 47a LG gesetzlich geschützt ist und den Darstellungen des Bebauungsplans nicht widerspricht.</p> <p>Bei Inkrafttreten eines Bebauungsplans tritt der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen an dieser Stelle zurück. Eine Schutzgebietsausweisung liegt in diesem Bereich nicht vor. Somit werden Entwicklungsmöglichkeiten allein durch das Baurecht geregelt.</p> <p>Das nordöstlich von Lüdinghausen gelegene Landschaftsschutzgebiet Aldenhövel-Westrup beginnt erst östlich des VVG-Geländes. Sollte eine geplante Trassenführung umgesetzt werden, so kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG erteilt werden.</p> <p>Der Festsetzungsraum wurde auf die Darstellung des Regionalplans zurück genommen.  In der Entwicklungskarte wurde die Fläche dem Entwicklungsziel 1.3.03 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ zugeordnet. Das ursprüngliche Entwicklungsziel 1.2.01 wurde an dieser Stelle zurück genommen.</p>
--	--	--	--

**Gewerbeflächen-Entwicklung südlich B 58, Westrup (im Regionalplan):**

Die Stadt Lüdinghausen spricht sich deutlich gegen die LSG-Festsetzung in diesem Bereich aus, der im Regionalplan als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellt ist. Der Regionalplan sieht für ihn keine Ausweisung als Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) vor.

Eine LSG-Festsetzung würde eine hohe naturschutzrechtliche Hürde aufbauen und den Spielraum für gewerbliche Entwicklung nehmen. Da die Entwicklungsrichtungen für mögliche Gewerbegebietserweiterungen in Lüdinghausen ohnehin sehr beschränkt sind, sollte die LSG-Darstellung zurückgenommen werden.

Auch hier wären naturräumliche Aufwertungen in diesem Bereich, der für eine GE-Entwicklung vorgesehen ist, kontraproduktiv. Ein Plankonzept für das künftige Gewerbegebiet würde zwar den vorhandenen Gewässerlauf aufgreifen, seine in der Entwicklungskarte dargestellte Breite ist jedoch zu weit.

**Wind-Konzentrationszone "Aldenhövel"**

Die Konzentrationszone ist bereits im bisherigen FNP dargestellt und auch per Bebauungsplan gesichert, insofern ist sie folgerichtig im Landschaftsplan-Entwurf vom Geltungsbereich ausgespart.

**Regionalplan-Entwurf Vorranggebiet für Windenergienutzung "Elvert"**

Die stadtgebietsweite Untersuchung des Büros Wolters Partner sieht hier ein mittleres bis hohes ökologisches Konfliktpotential. Daher wird um Einschätzung gebeten, ob sich die naturschutzfachliche Unterschutzstellung "LSG" in einer nachfolgenden Projektplanung durch Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen überwinden lässt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass vor Ort erhebliche bürgerschaftliche Widerstände gegen Windenergienutzung vorliegen.

**Regionalplan-Entwurf Vorranggebiet für Windenergienutzung "Westrup"**

Die stadtgebietsweite Untersuchung des Büros Wolters Partner sieht hier ein hohes ökologisches Konfliktpotential. Daher wird um Einschätzung gebeten, ob sich die naturschutzfachliche Unterschutzstellung "LSG" (sowie geschützter Landschaftsbestandteil, Bestandteil des Biotopverbunds) in einer nachfolgenden Projektplanung durch Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen.

Die in der Entwicklungskarte aufgezeigte "Entwicklung der vielfältig ausgestalteten Landschaft" wird nicht als Hemmnis für eine potentielle spätere Konzentrationszone "Windenergie" mit Anlagen heutiger Höhen eingeschätzt.

• **Textliche Festsetzungen**

Die Stadt Lüdinghausen legt Wert darauf, dass die Zusage der Allgemeinen Erläuterung (Seite 3: "für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt hat") insbesondere im Bereich der Siedlungsränder gewährleistet, dass die Wohn- und Gewerbeentwicklung nicht beeinträchtigt wird.

2.2.07  
1.1.2.04  
5.1.3.01

Das Landschaftsschutzgebiet wurde auf die Darstellung des Regionalplans zurück genommen.

Der Festsetzungsraum wurde ebenfalls an entsprechender Stelle zurück genommen. Die Fläche wird mit dem neuen Entwicklungsziel 1.3.06 „Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung“ belegt. Das ursprüngliche Entwicklungsziel weicht an dieser Stelle zurück.

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Innerhalb von Windenergiebereichen gemäß Regionalplan sowie in planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszonen ist die Errichtung von entsprechenden Windkraftanlagen möglich. Die betroffenen Verbote des LSG treten dann an dieser Stelle zurück. Der grundsätzliche Landschaftsschutz bleibt jedoch erhalten.

Auch in diesem Bereich werden keine Widersprüche zwischen der Errichtung von Windenergieanlagen und dem Landschaftsschutzgebiet gesehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

s. o.

Dies gilt auch für geschützte Landschaftsbestandteile.

Bei Inkrafttreten eines Bebauungsplans weicht der Landschaftsplan mit seinen Festsetzungen an entsprechender Stelle zurück. Eine Erschwerung der Entwicklung von Siedlungsrändern wird somit nicht gesehen. Zumal die Bereiche, die der Regionalplan für Gewerbeflächen und allgemeine Siedlungsbereiche vorsieht, bereits mit dem entsprechenden Entwicklungsziel belegt sind und die Schutzgebiete zurück genommen wurden.

Zudem ist in der Beratung noch auf die Örtlichkeit rund um "Ermen 6 -16" ("Schwarzer Damm") hingewiesen worden, dass aus der geplanten Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes in der östlichen und nördlichen Nachbarschaft dieser Gebäudeansammlung keine Einschränkung der bisher zulässigen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten dieser Häuser resultieren dürfe.

Ich wünsche Ihnen mit der Planung und ihrer Umsetzung viel Erfolg im Sinne des Kreises und der Stadt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

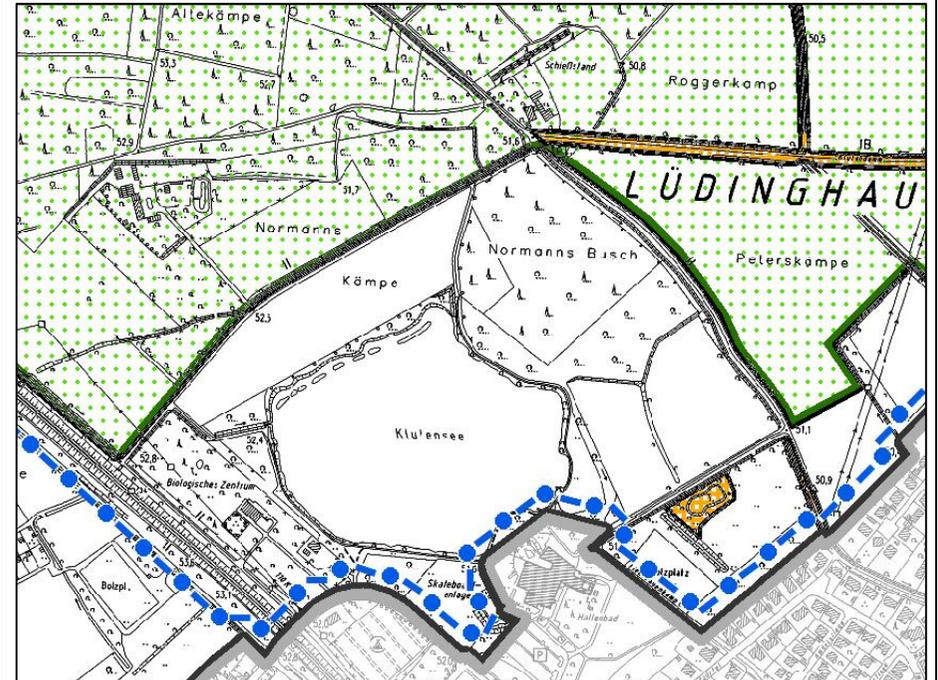
(Richard Borgmann,  
Bürgermeister)

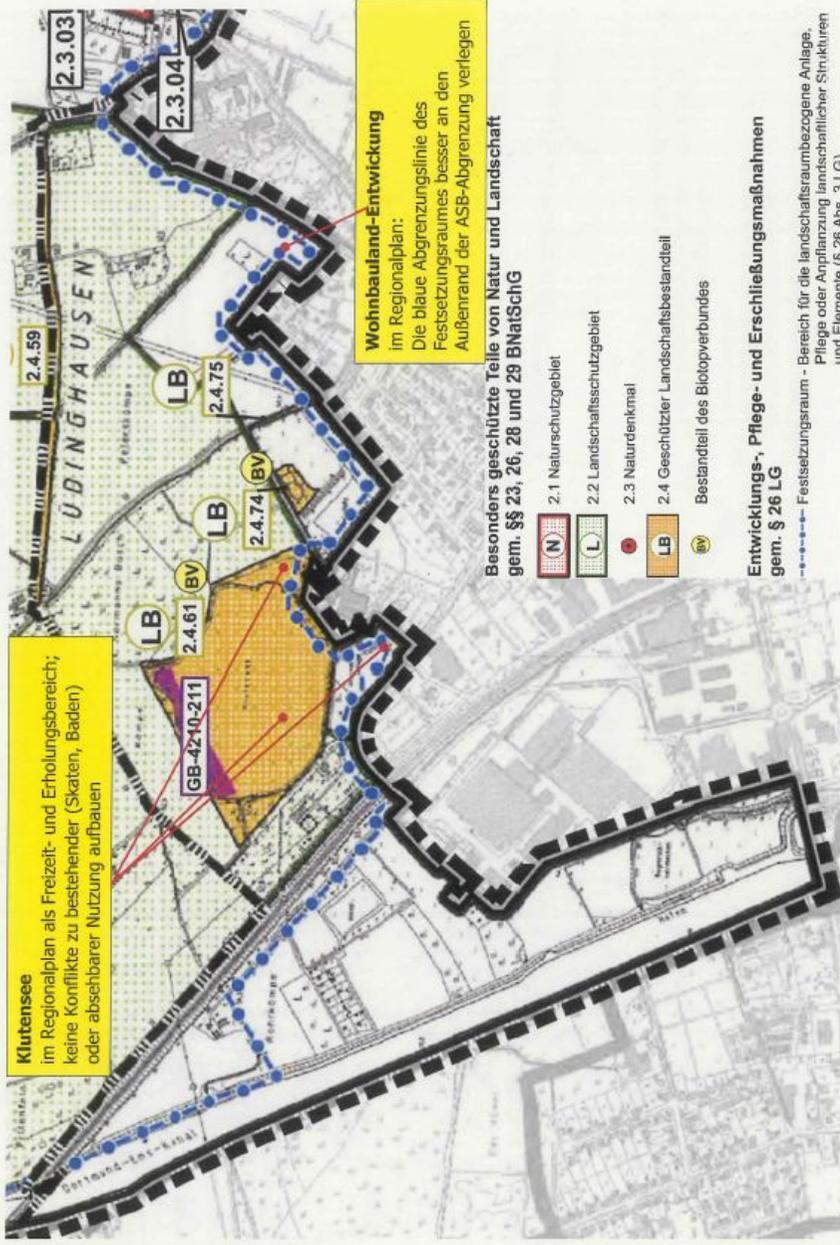
5.1.3.01

Der hier angesprochene Bereich ist nicht mit einem Schutzgebiet belegt. Beschränkungen seitens des Landschaftsplans gibt es somit generell nicht. Auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Festsetzungsraums lassen sich so variabel gestalten, dass sie eventuelle Erweiterungen der Gebäude nicht beeinträchtigen. Bauliche Erweiterungen richten sich hier grundsätzlich nach dem Baurecht.

#### Abgrenzungsvorschläge:

Klutensee: LSG- und LB-Rücknahme:



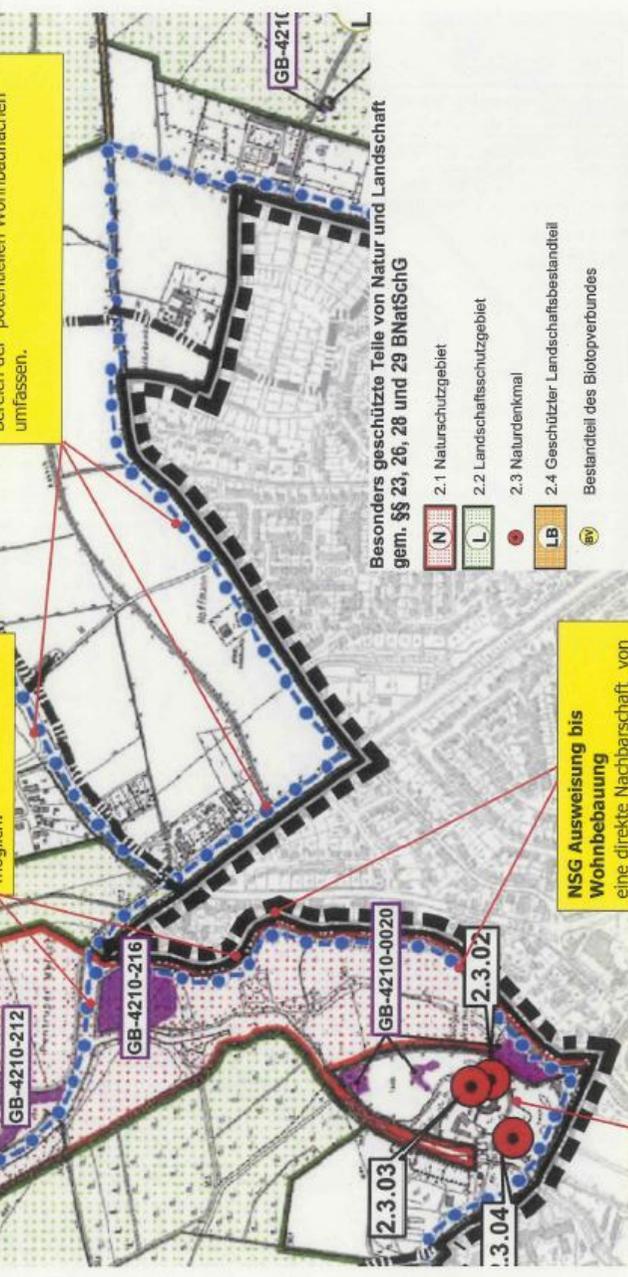


Hesselmanngraben: Entwicklungsziel, Festsetzungsraum:



**Stevengewässer im NSG**  
Das Naturerleben durch Bootsfahrten o.ä. wäre im gesamten nördlichen Steververlauf verboten bzw. nur stark eingeschränkt möglich.

**Wohnbauland-Entwicklung**  
zw. Stadtfeldstraße und B 235 im Regionalplan:  
Die blaue Abgrenzungslinie des Festsetzungsraumes sollte daher nicht den Bereich der potentiellen Wohnbauflächen umfassen.



Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

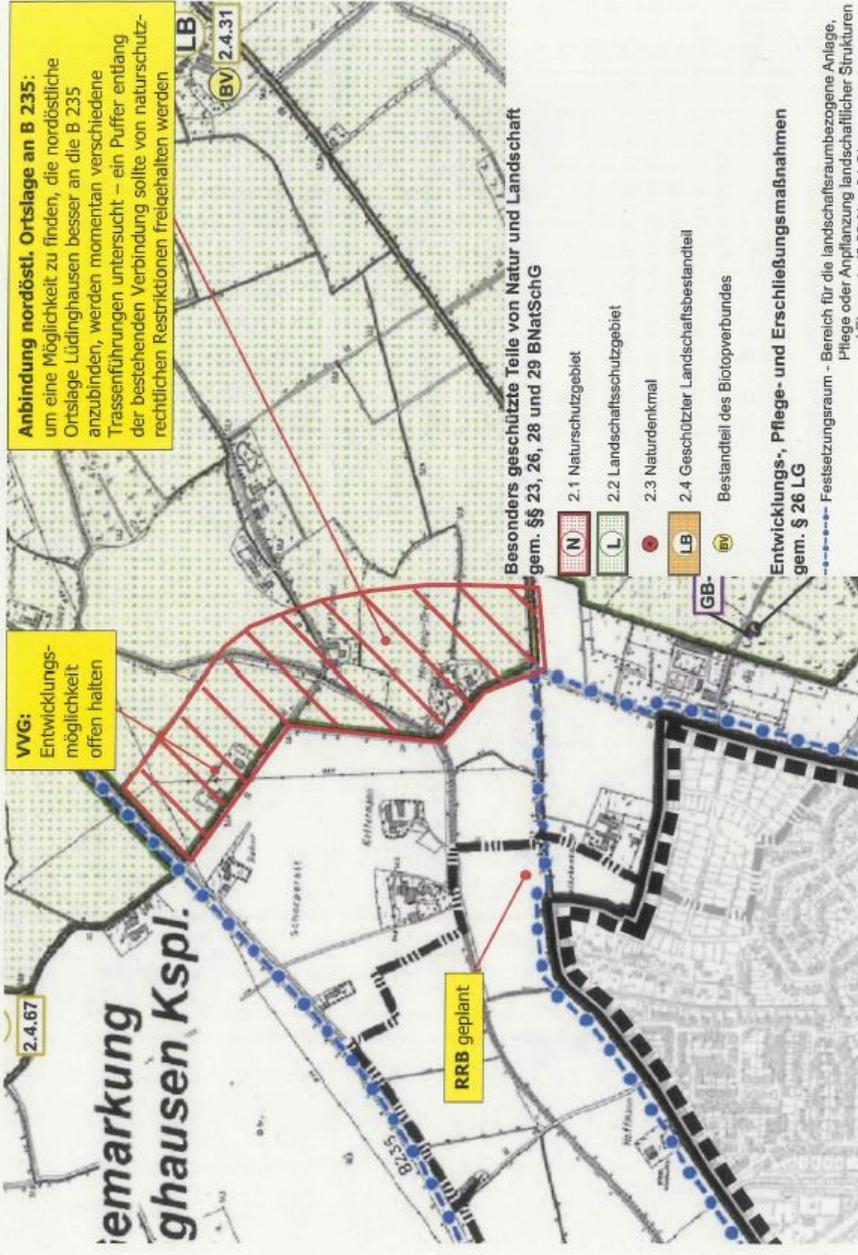
- 2.1 Naturschutzgebiet
- 2.2 Landschaftsschutzgebiet
- 2.3 Naturdenkmal
- 2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil
- Bestandteil des Biotopverbundes

**Burg Vischering**  
keine Konfliktpunkte mit dem z.Zt. in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu erkennen

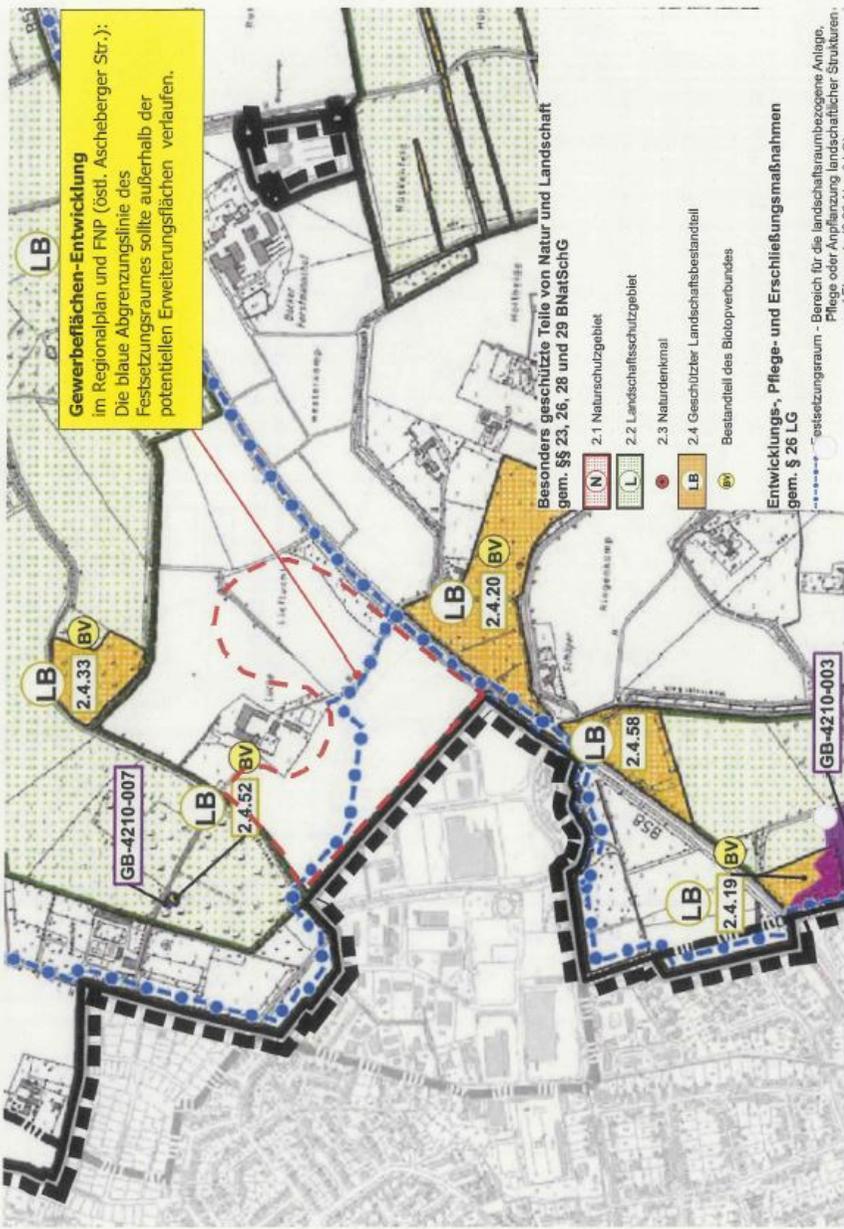
**NSG Ausweisung bis Wohnbebauung**  
eine direkte Nachbarschaft von NSG und Wohnbebauung birgt Konfliktpotential

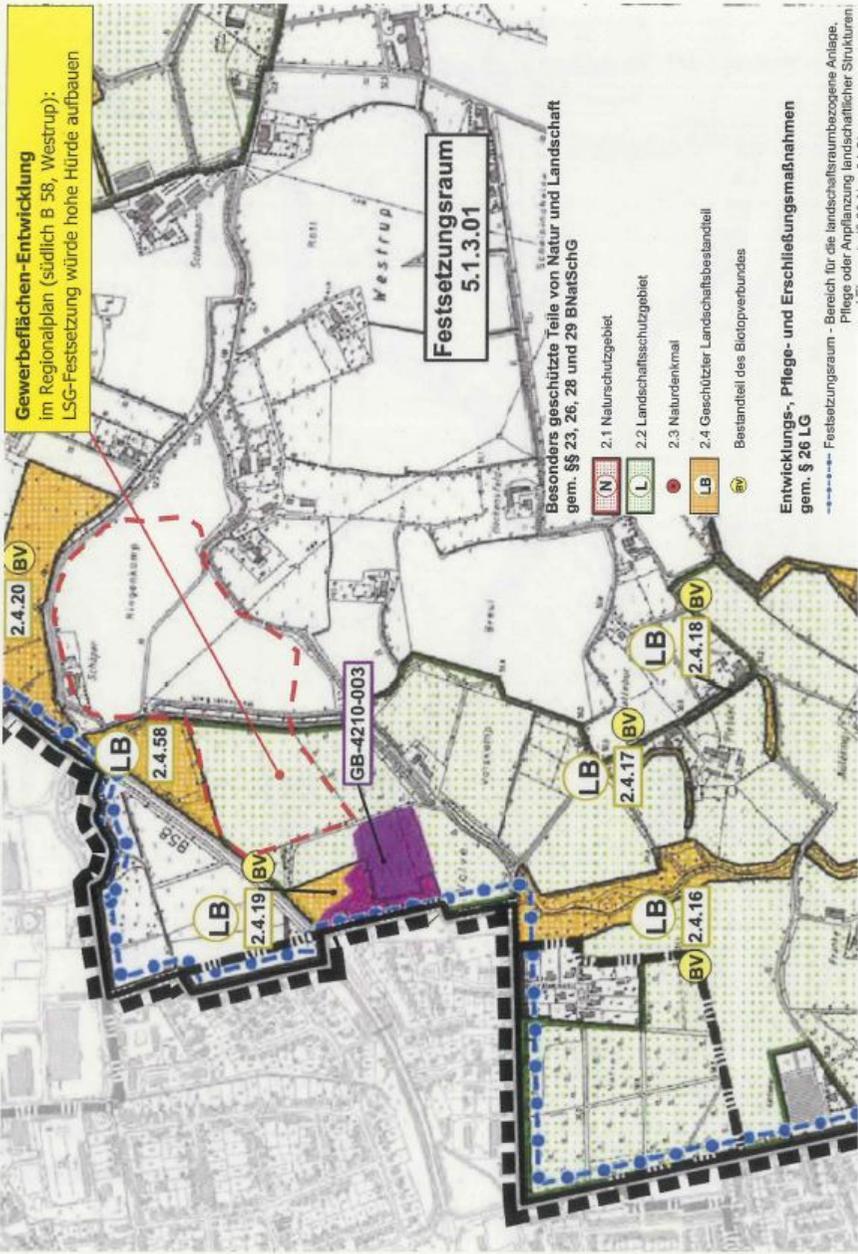
**Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG**

--- Festsetzungsraum - Bereich für die landschaftsraumbezogene Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente (§ 26 Abs. 3 LG)

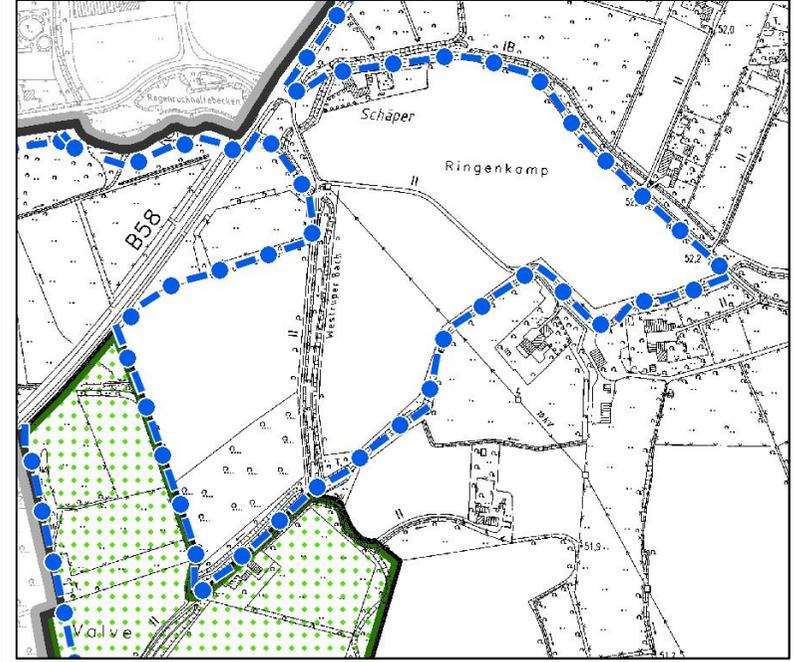


**Gewerbeflächen-Entwicklung**  
im Regionalplan und FNP (östl. Ascheberger Str.):  
Die blaue Abgrenzungslinie des  
Festsetzungsraumes sollte außerhalb der  
potenziellen Erweiterungsflächen verlaufen.

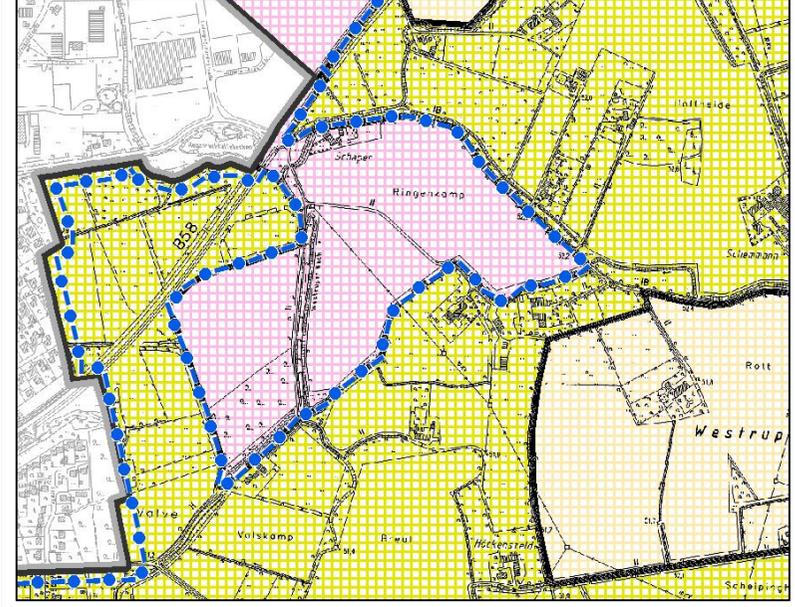


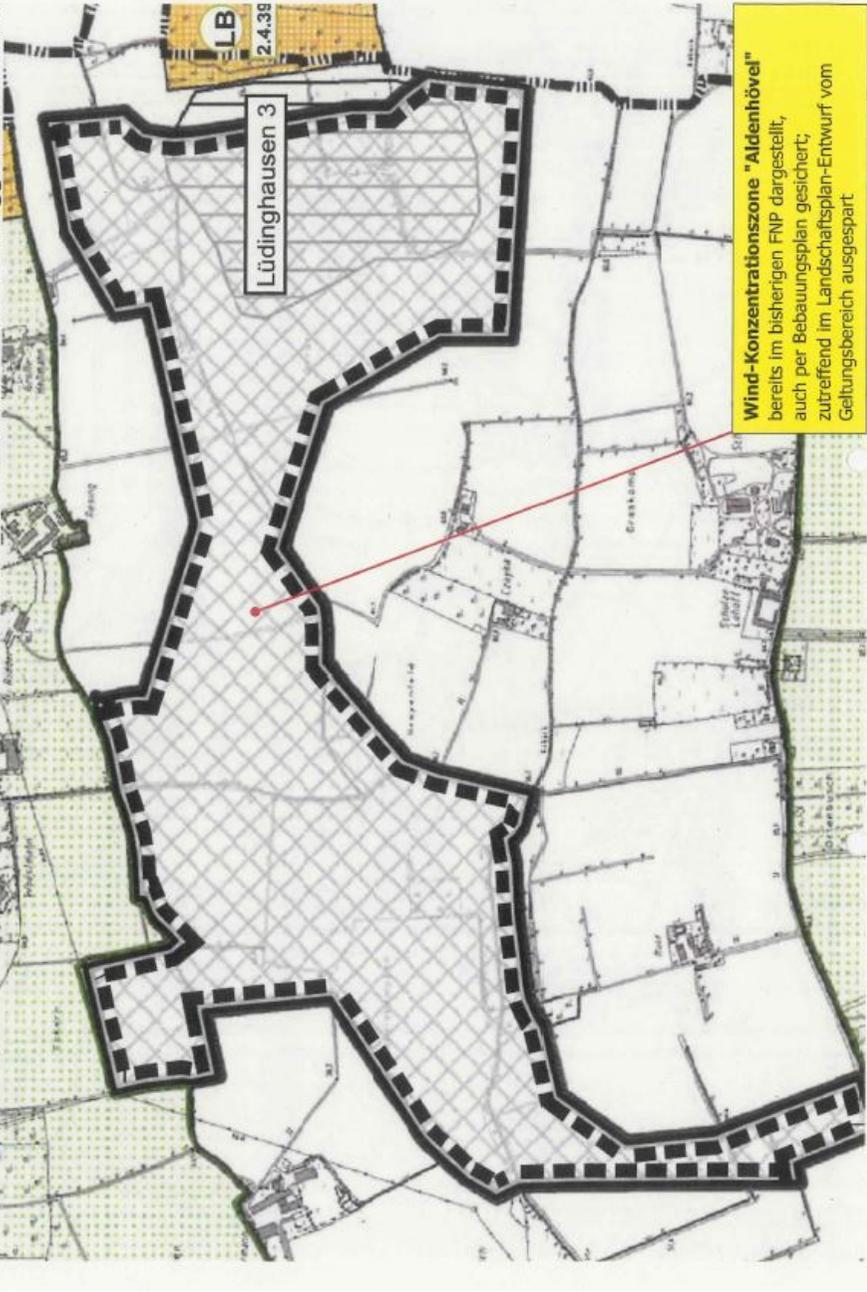


Westrup: LSG-Rücknahme

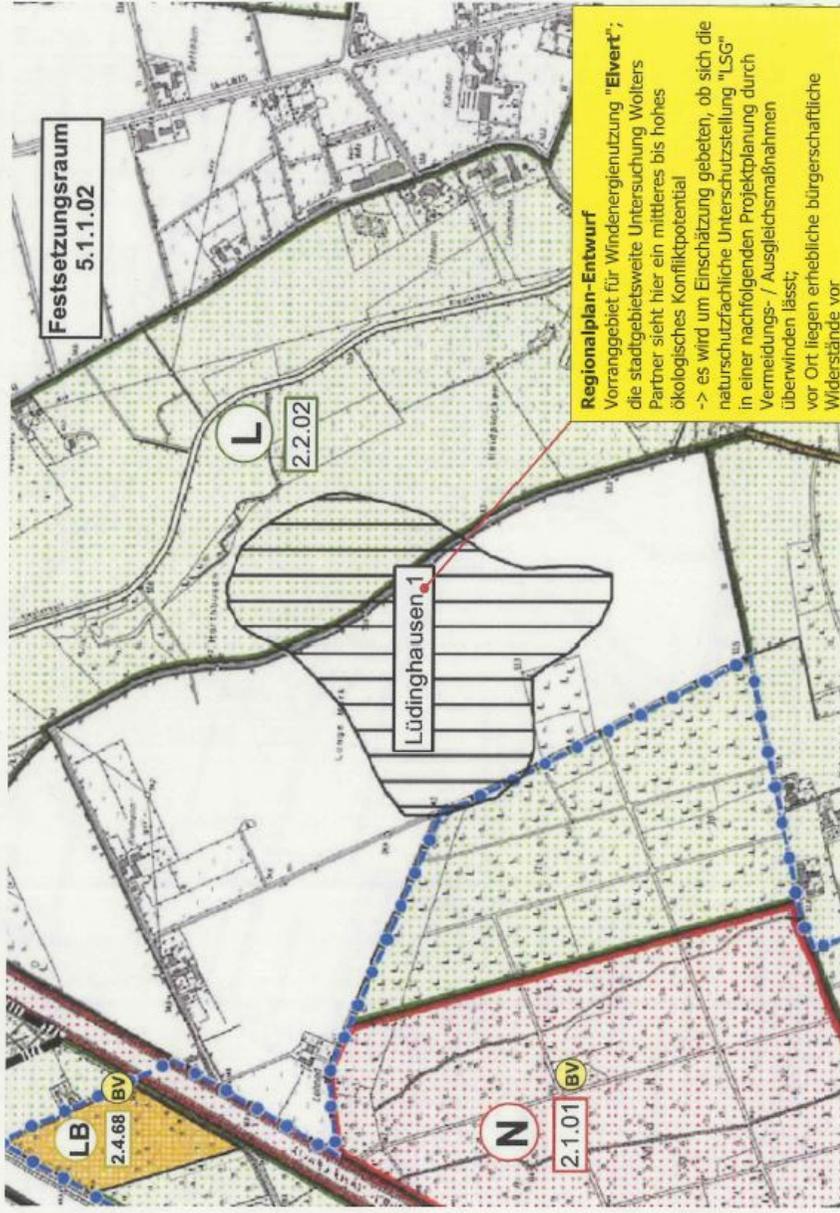


Entwicklungsziel und Festsetzungsraum:





**Wind-Konzentrationszone "Aldenhövel"**  
bereits im bisherigen FNP dargestellt,  
auch per Bebauungsplan gesichert;  
zutreffend im Landschaftsplan-Entwurf vom  
Geltungsbereich ausgespart

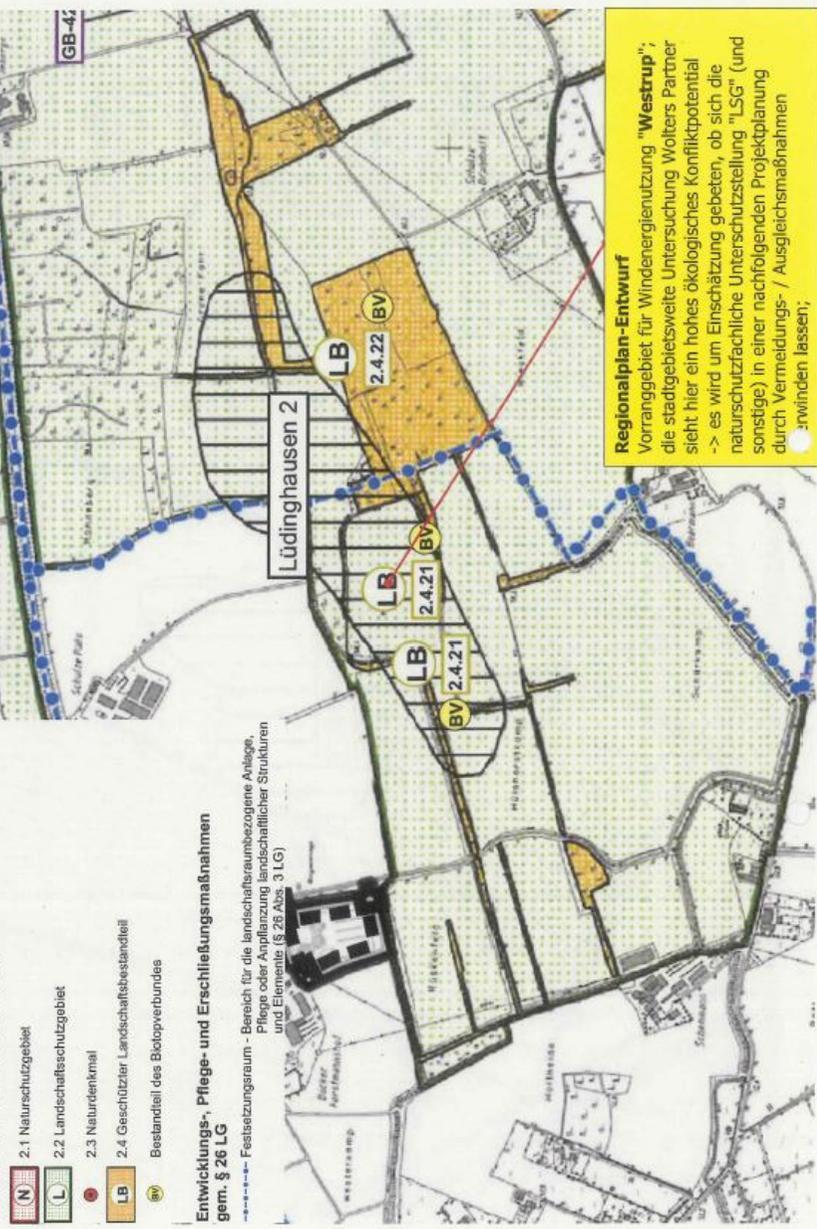


Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG

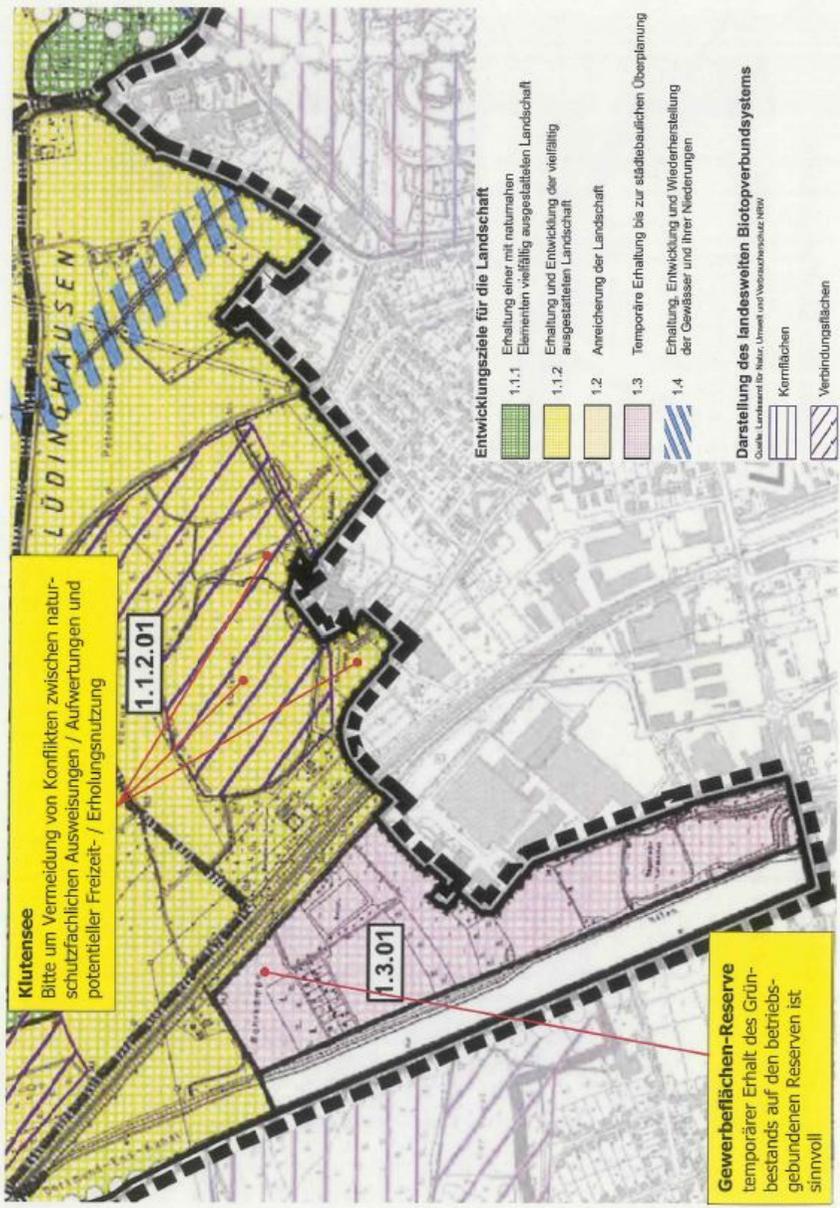
-  2.1 Naturschutzgebiet
-  2.2 Landschaftsschutzgebiet
-  2.3 Naturdenkmal
-  2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil
-  Bestandteil des Biotopverbundes

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

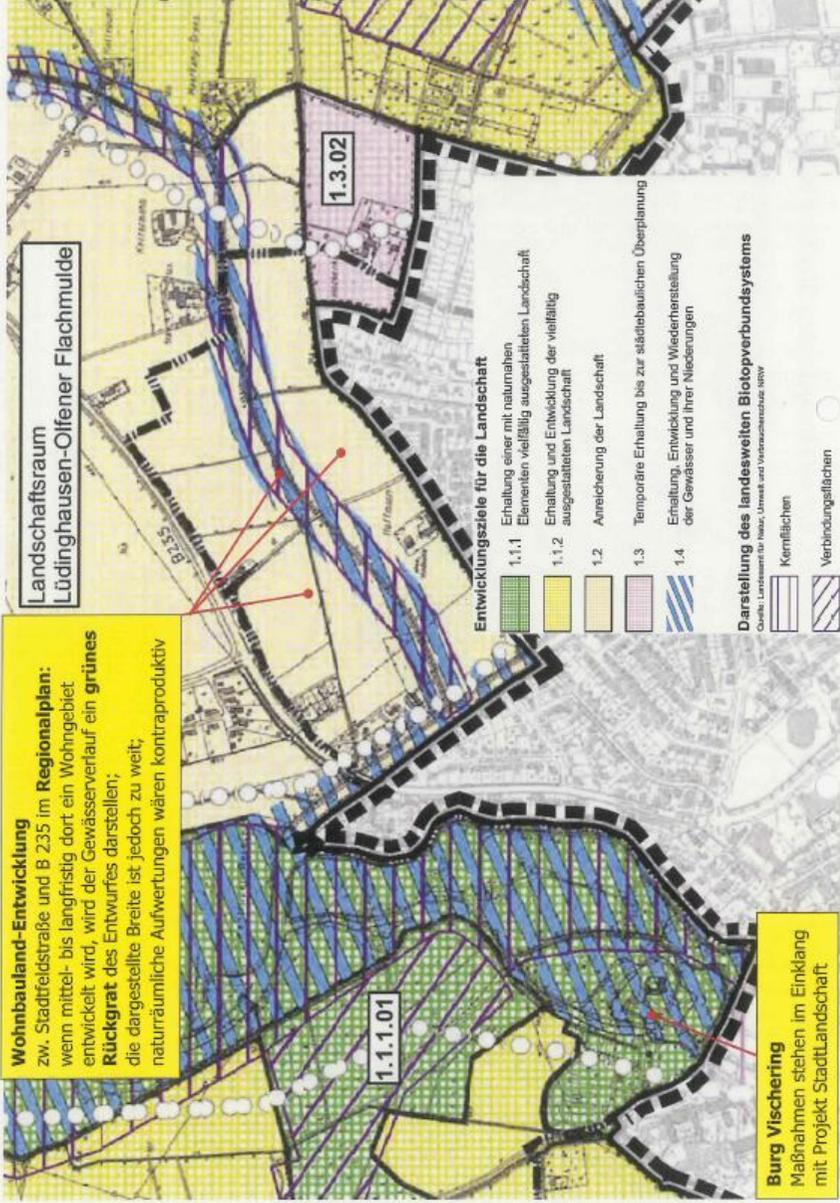
----- Festsetzungsraum - Bereich für die landschaftsraumbezogene Anlage, Pflege oder Anpflanzung landschaftlicher Strukturen und Elemente (§ 26 Abs. 3 LG)



**Regionalplan-Entwurf**  
 Vorranggebiet für Windenergienutzung "Westrup"; die stadtgebietsweite Untersuchung Wolters Partner sieht hier ein hohes ökologisches Konfliktpotential -> es wird um Einschätzung gebeten, ob sich die naturschutzfachliche Unterschutzstellung "LSG" (und sonstige) in einer nachfolgenden Projektplanung durch Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahmen abwenden lassen;



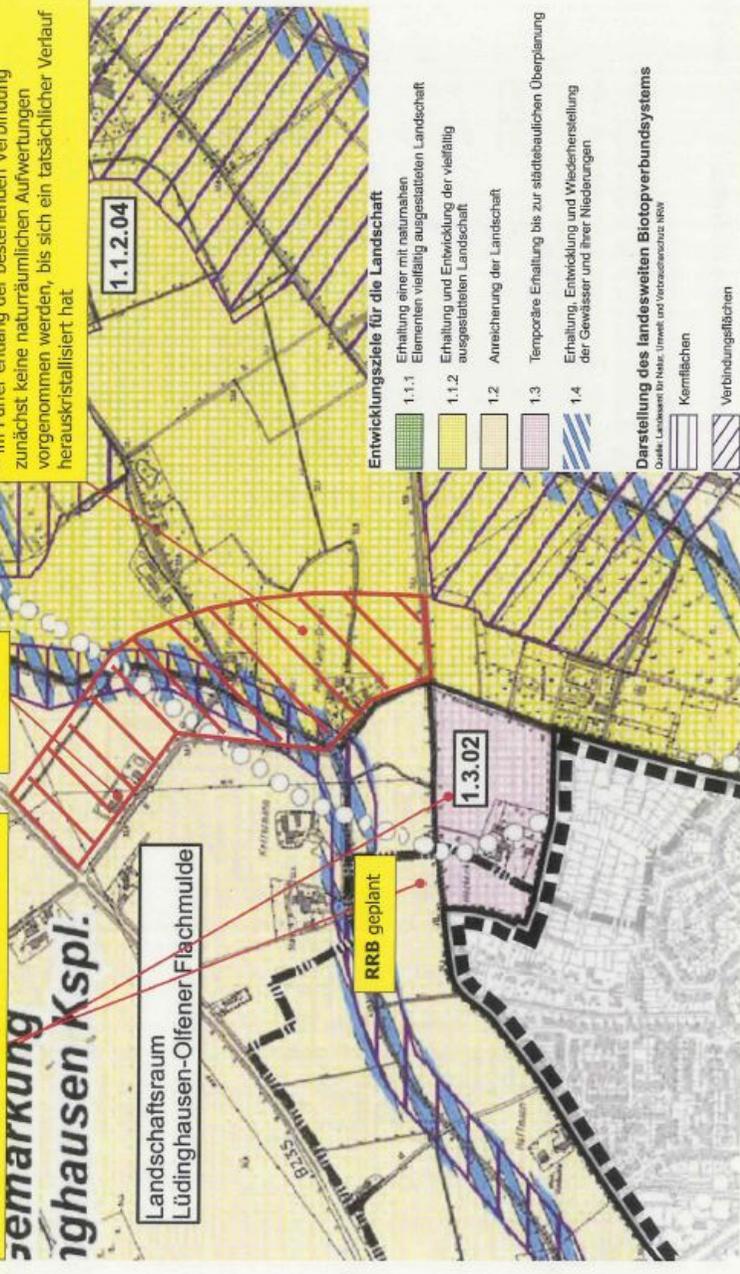
**Wohnbauland-Entwicklung**  
 zw. Stadtfeldstraße und B 235 im **Regionalplan**:  
 wenn mittel- bis langfristig dort ein Wohngebiet  
 entwickelt wird, wird der Gewässerlauf ein **grünes**  
**Rückgrat** des Entwurfes darstellen;  
 die dargestellte Breite ist jedoch zu weit;  
 naturräumliche Aufwertungen wären kontraproduktiv



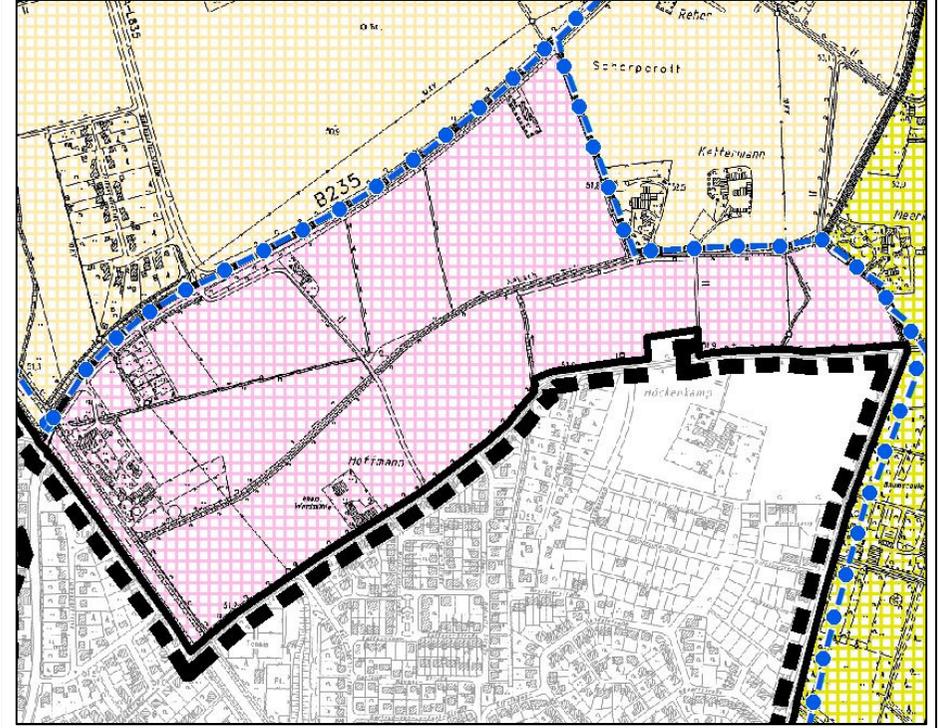
**Baugebiet Höckenkamp-Nord:**  
 der aufgezeigte "temporäre Erhalt" wird voraussichtlich nur von kurzer Dauer sein – der Bebauungsplanentwurf wird derzeit bereits erstellt

**VVG:**  
 Entwicklungsmöglichkeit offen halten

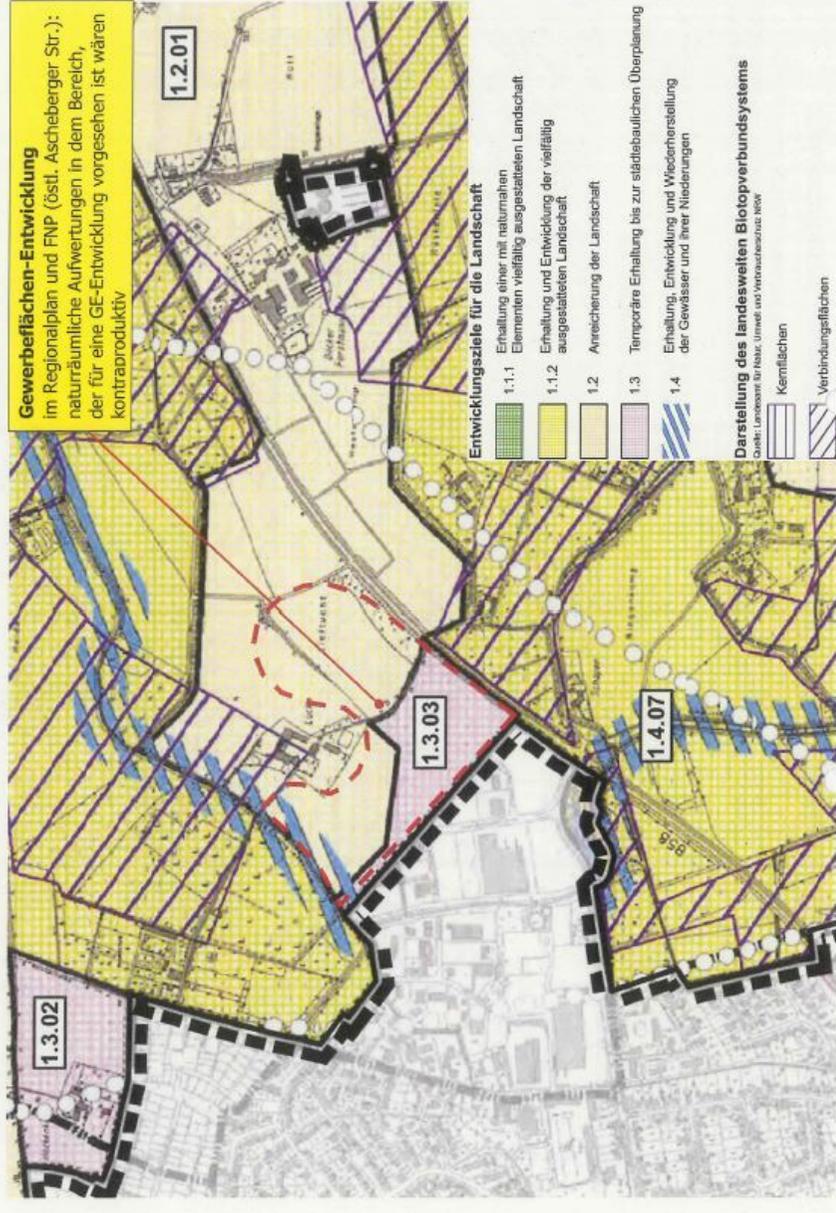
**Anbindung nordöstl. Ortschaft an B 235:**  
 um eine Möglichkeit zu finden, die nordöstliche Ortschaft Lüdinghausen besser an die B 235 anzubinden, werden momentan verschiedene Trassenführungen untersucht – im Puffer entlang der bestehenden Verbindung zunächst keine naturräumlichen Aufwertungen vorgenommen werden, bis sich ein tatsächlicher Verlauf herauskristallisiert hat

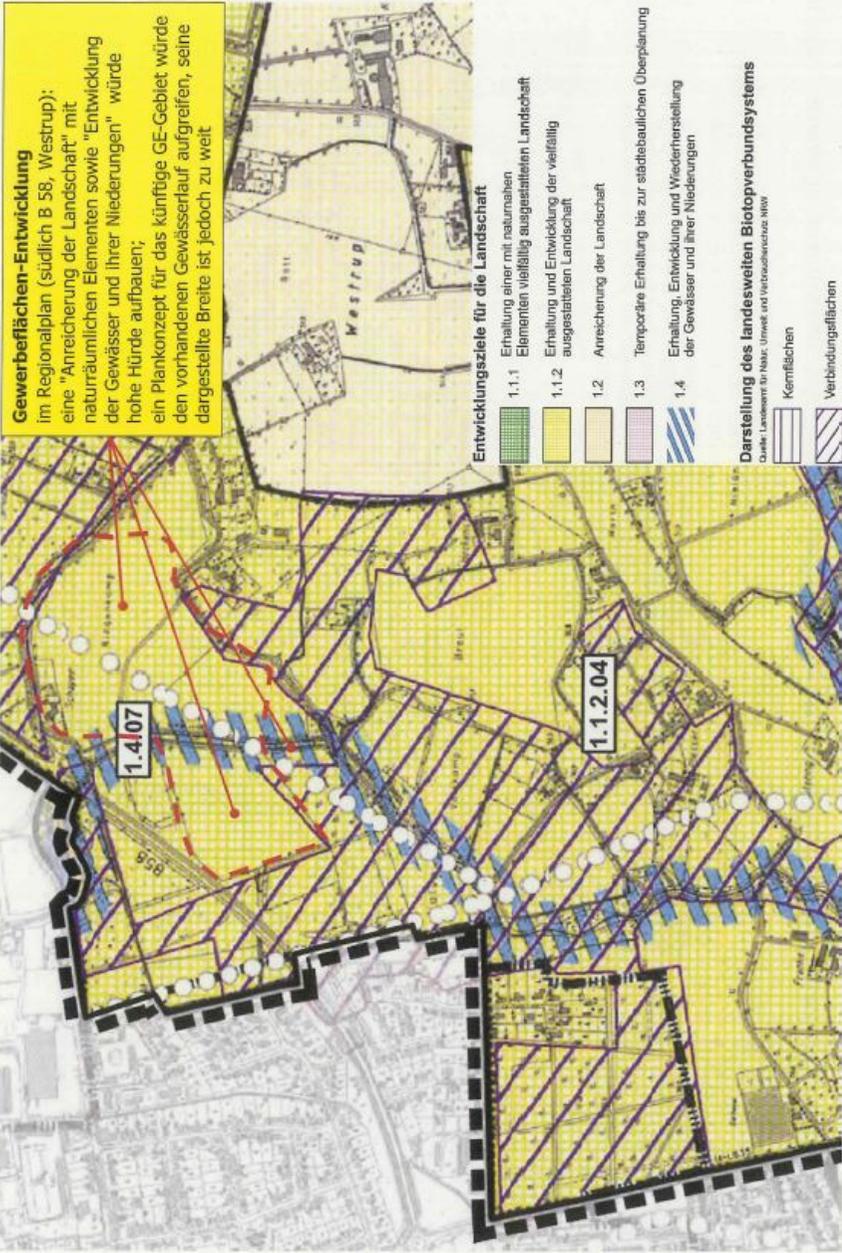


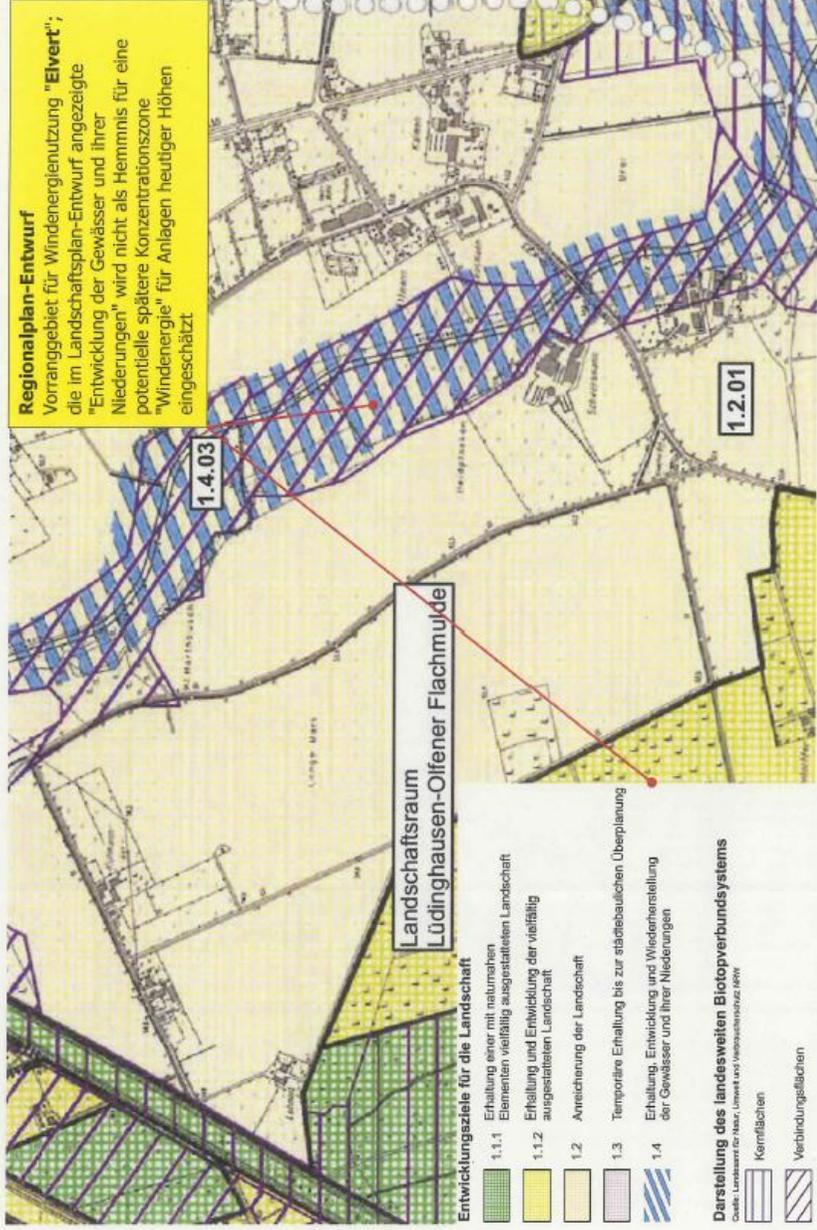
Höckenkamp und Stadtfeldstraße: Entwicklungsziel und Festsetzungsraum:

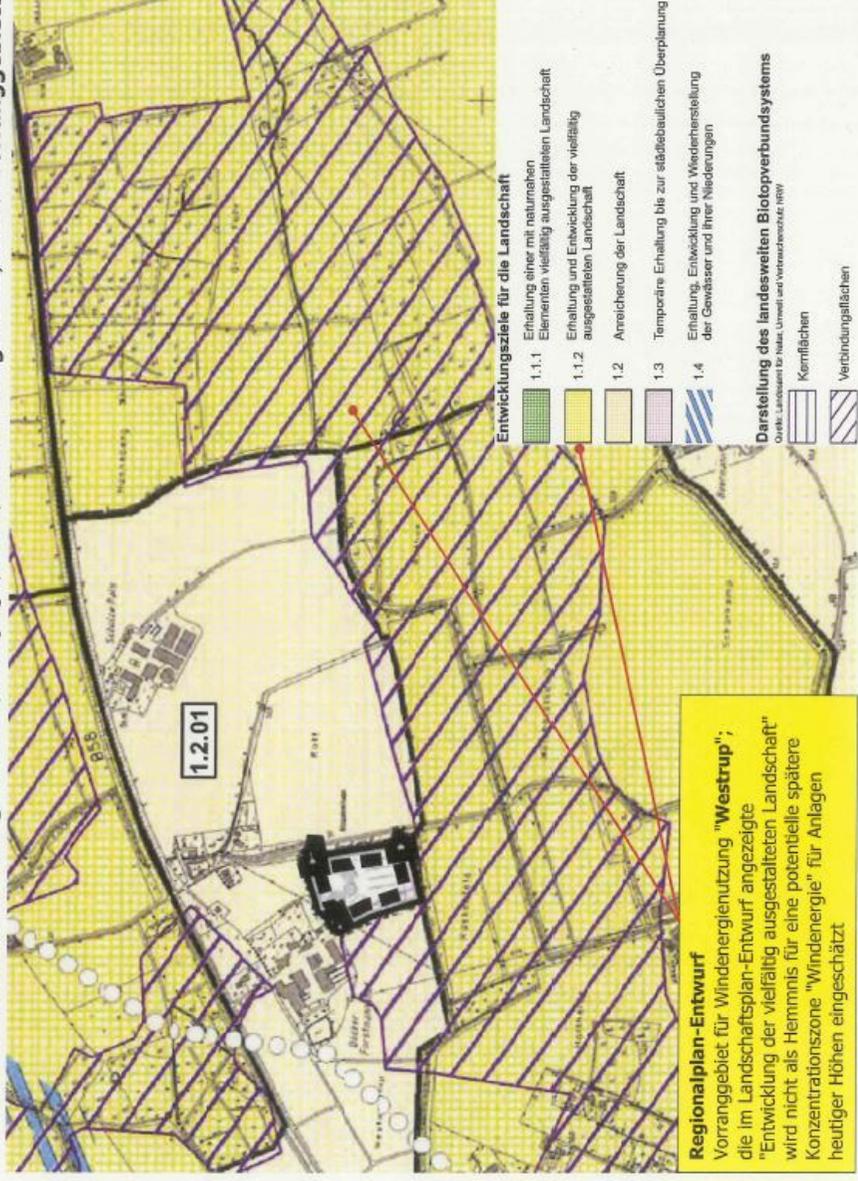


**Gewerbeflächen-Entwicklung**  
im Regionalplan und FNP (östl. Ascheberger Str.):  
naturräumliche Aufwertungen in dem Bereich,  
der für eine GE-Entwicklung vorgesehen ist wären  
kontraproduktiv









Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

25

**Stadtwerke Dülmen GmbH**  
STROM-, GAS- UND WASSERVERSORGUNG



Stadtwerke Dülmen GmbH, Postfach 15 37, 48236 Dülmen

Kreis Coesfeld  
Amt 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld  
Eing. 08. Juli 2015  
Abt.: .....

Alter Ostdamm 21  
48249 Dülmen  
Fernruf: (0 25 94) 79 00-0  
Durchwahl: (0 25 94) 79 00-13  
Telefax: (0 25 94) 79 00-53  
E-Mail: [info@stadtwerke-duelmen-gmbh.de](mailto:info@stadtwerke-duelmen-gmbh.de)

**Bankverbindung:**  
**Sparkasse Westmünsterland**

BIC: WELADE33XXX  
IBAN: DE69401545300036050318

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dülmen  
Umsatzsteuer-ID Nr.: DE124468602

Ihr Zeichen  
Frau Baumhove

Unser Zeichen  
Ho/Be

Sachbearbeitung  
H. Beine

Tag  
06.07.2015

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen;**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c  
Landschaftsgesetz - LG

Sehr geehrte Frau Baumhove!

Zu den übersandten Entwürfen zur Aufstellung des o. g. Landschaftsplans Lüdinghausen mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG, für den Kernflächenbereich 1.1.1.02, werden von uns keine Bedenken vorgebracht.

In allen anderen Kern- und Verbindungsflächen unterhalten die Stadtwerke Dülmen GmbH keine Versorgungsleitungen.

Wir weisen darauf hin, dass durch die o.g. Änderung die Versorgungsleitungen (Stromleitungen), wie in der Anlage dargestellt, nicht überbaut werden dürfen.

Die aktuell beigefügten Lagepläne der Stromkabel erhalten Sie zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
STADTWERKE DÜLMEN GmbH

*Johannes Witten*  
Geschäftsführer

Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  
Bei Umsetzung der Maßnahmen werden Versorgungsleitungen und deren Schutzbe-  
reich berücksichtigt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
26	<p><b>Baumhove, Lara</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Reh, Juergen &lt;juergen.reh@vje.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Dienstag, 23. Juni 2015 16:34  <b>An:</b> Baumhove, Lara  <b>Betreff:</b> Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen</p> <p>Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe (VJE e.V.), Schorlemerstraße 5, 48143 Münster, Tel 0251/4175 05, Fax 0251/4175 134  Mail: <a href="mailto:info@vje.de">info@vje.de</a></p> <p>Creis Coesfeld  Abteilung Umwelt  Frau Baumhove</p> <p>Beteiligung VJE</p> <p>Sehr geehrte Frau Baumhove,</p> <p>ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.05.2015.</p> <p>Folgende Anregungen möchte ich zum Entwurf des Landschaftsplanes tätigen:</p> <p>Für die im Entwurf genannten unterschiedlichen Schutzgebietstypen sind jeweils auch Verbote aufgeführt, die die Jagd betreffen. Zwar ist jeweils eine Unberührtheitsklausel aufgenommen, die die Verbote für die Jagdausübung zum Teil wieder revidiert. Es dürfte aber angezeigt sein, jeweils eine umfassende Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagdausübung im engeren und weiteren Sinne zu formulieren.</p> <p>Jagdausübung ist eine nachhaltige und ökologische sinnvolle Form der Flächenbewirtschaftung. Einschränkungen der Jagdausübung machen daher keinen Sinn. Die baulichen Ausführungen von jagdlichen Einrichtungen sollten sich nach den Erfordernissen bemessen und nicht nach gestalterischen Vorstellungen der Landschaftsplanung. Jagdhunde müssen jederzeit auch unangeleint arbeiten können und zwar sowohl im jagdlichen Einsatz, als auch bei der Ausbildung. Auch die Befahrung von Flächen gelegentlich der Jagdausübung im weiteren Sinne gehört zur Jagd und muss im Rahmen des Erforderlichen auch weiterhin möglich sein</p> <p>Insgesamt betrachtet sollten umfassende Unberührtheitsklauseln zu Gunsten der Jagd aufgenommen werden.</p> <p>MfG Reh Geschäftsführer VJE,RA</p>	2.1 D Nr. 2	<p>Die Unberührtheitsklausel bezieht sich bereits auf die Jagd im weiteren Sinne. Da die Jagd im weiteren Sinne u. a. auch Maßnahmen des Jagdschutzes beinhaltet, ist eine separate Formulierung nicht nötig.</p> <p>Im Falle dringend benötigter zusätzlicher Jagdkanzeln kann unter Prüfung des Sachverhalts gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG eine Befreiung erteilt werden. Bisher hat die Einschränkung auf die Anzahl der erlaubten Jagdkanzeln nicht zu Problemen geführt.</p> <p>Da das (unangeleinte) Führen von Jagdhunden zur Jagd im weiteren Sinne zählt, ist es auch erlaubt. Die nicht betroffene Tätigkeit wurde um den Hinweis ergänzt. Die Jagdhundeausbildung in Naturschutzgebieten ist jedoch grundsätzlich verboten. Auch das Befahren der Flächen ist der Jagd im weiteren Sinne zuzuordnen und daher erlaubt.</p> <p>Die Regelungen zur Jagd in Schutzgebieten sind somit eindeutig formuliert. Die Festsetzungen bleiben bestehen.</p>

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

27a	 <p data-bbox="831 288 943 316"><b>WSV.de</b></p> <p data-bbox="831 325 1010 384">Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes</p> <p data-bbox="197 424 450 461">Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine Postfach 2263 - 48412 Rheine</p> <p data-bbox="197 474 378 539">Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld</p> <div data-bbox="468 483 689 603" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. 30. Juni 2015</p> <p style="text-align: center;">Abt. ....</p> </div> <p data-bbox="831 453 1010 523">Wasser- und Schifffahrts- amt Rheine Münsterstraße 77 48431 Rheine</p> <p data-bbox="831 542 913 558">Ihr Zeichen</p> <p data-bbox="831 579 969 630">Mein Zeichen 3414SB3-213.2-881- DEK/1/2015</p> <p data-bbox="831 649 909 665">23.06.2015</p> <p data-bbox="831 686 992 719">Nicole Kortevoß Telefon 05971 916-309</p> <p data-bbox="831 740 999 809">Zentrale 05971 916-0 Telefax 05971 916-222 wsa-rheine@wsv.bund.de www.wsa-rheine.wsv.de</p> <p data-bbox="197 691 636 734"><b>Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen</b> - Stellungnahme zum Vorhaben</p> <p data-bbox="197 801 479 821">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="197 842 779 863">zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p data-bbox="197 884 786 967">Im Westen bildet der Dortmund-Ems-Kanal (DEK) die Grenze zum be- nachbarten Landschaftsplan Buldern; Bereich zwischen dem Wende- becken beim Außenbezirk Lüdinghausen und dem Sicherheitstor Sen- den, ca. DEK- km 34,8 bis 47.</p> <p data-bbox="197 968 792 1069">In diesem Kanalabschnitt befindet sich das planfestgestellte Ausbaulos 7 ("Ausbaustrecke Lüdinghausen III" zwischen DEK-km 39,345 und 47,000). Diese Maßnahme befindet sich derzeit im Bau. Einschrän- kungen für diese Ausbaumaßnahme aufgrund des vorgelegten Plan- entwurfs sind auszuschließen.</p> <p data-bbox="197 1070 759 1112">Darüber hinaus befindet sich im Plangebiet die alte Fahrt des DEK, Bereich zwischen den Sicherheitstoren Lüdinghausen und Senden.</p> <p data-bbox="197 1131 779 1192">Fast der komplette Bereich entlang der neuen sowie alten Fahrt soll als Landschaftsschutzgebiet bzw. geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.</p> <p data-bbox="197 1193 779 1254">Zudem soll die alte Fahrt in großen Teilen als Naturschutzgebiet fest- gesetzt werden. Weitere Naturschutzgebiete befinden sich im Bereich zwischen der alten und neuen Fahrt bzw. entlang der alten Fahrt.</p> <p data-bbox="197 1273 792 1315">Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zulässig ist.</p> <p data-bbox="197 1316 786 1377">Die alte Fahrt des DEK im betreffenden Bereich ist Bundeswasserstra- ße. Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet wird abgelehnt. Die Pla- nungshoheit liegt hier beim Bund.</p> <p data-bbox="197 1396 775 1437">Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Bereiche des DEK ein- schließlich alter Fahrt in der Unterhaltung der WSV (Bundeswasser-</p>		
-----	--	--	--

straße) liegen. Alle dafür erforderlichen Arbeiten insbesondere an den Bauwerken und dem Gewässerbett (z.B. Mäh- und Forstarbeiten in Dammbereichen, Unterhaltung der Kanalseitengräben) müssen weiterhin möglich sein.

Um der WSV als Träger öffentlicher Belange (TÖB) eine größtmögliche Flexibilität bei der Realisierung eigener Planungen zu ermöglichen sind die betr. Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet bzw. dem geschützten Landschaftsbestandteil herauszunehmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren (Abwägung der Anregungen und Bedenken) sowie Benachrichtigung bei in Kraft treten des Landschaftsplanes.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Nicole Kortevoß

Gemäß Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) handelt es sich bei den Ersten Fahrten des Dortmund-Ems-Kanals um Binnenwasserstraßen, die ausschließlich der See- und Binnenschifffahrt dienen. Auch die Fläche der im Entwurf des Landschaftsplans als Naturschutzgebiet geplanten Alten Fahrt des Dortmund-Ems-Kanals ist nach wie vor als Bundeswasserstraße gewidmet.

Gemäß § 4 BNatSchG muss die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flächen, die u. a. der See- oder Binnenschifffahrt dienen, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewährleistet sein.

Da der Großteil der Verbote in Naturschutzgebieten der Flächennutzung für die Binnenschifffahrt entgegensteht (allen voran das Verbot, Gewässer zu befahren, aber auch Abgrabungen, Auffüllungen oder weitere Veränderungen vorzunehmen oder Baumaterialien einzubringen), kann hier entgegen des Landschaftsplanentwurfs kein Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Auch die tatsächlich fehlende Nutzung als Binnenschifffahrt führt zu keiner Änderung der rechtlichen Vorgaben, da hierzu allein die Widmung der Fläche entscheidend ist.

Bei Änderungen des Landschaftsplanentwurfs nach der öffentlichen Auslegung ist gemäß § 27c Abs. 2 Satz 2 LG sowie § 29 Abs. 2 Satz 2 LG den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Schreiben vom 06.10.2015 wurden das Wasser- und Schiffsamt Rheine sowie die weiteren betroffenen Träger öffentlicher Belange (Bezirksregierung Münster, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie das Landesbüro für Naturschutzverbände) über die Änderung informiert. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 03. November 2015 gegeben (siehe Stellungnahme 27b).

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
27b	<div style="text-align: right;">   <b>WSV.de</b>  Wasser- und  Schiffahrtsverwaltung  des Bundes </div> <p>Wasser- und Schiffsamt Rheine  Postfach 2263 · 48412 Rheine</p> <p>Kreis Coesfeld  Friedrich-Ebert-Str. 7  48651 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld  Eing. 22. Okt. 2015  Abl: _____ </div> <p style="text-align: right;">Wasser- und Schiffsamt Rheine  Münsterstraße 77  48431 Rheine</p> <p style="text-align: right;">Ihr Zeichen</p> <p style="text-align: right;">Mein Zeichen  3414SB3-213.2-881-  DEK/1/2015</p> <p style="text-align: right;">20.10.2015</p> <p style="text-align: right;">Nicole Kortevoß  Telefon 05971 916-309</p> <p style="text-align: right;">Zentrale 05971 916-0  Telefax 05971 916-222  wsa-rheine@wsv.bund.de  www.wsa-rheine.wsv.de</p> <p><b>Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen</b>  - erneute Stellungnahme zum Vorhaben</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Mit Schreiben vom 06.10.2015 teilten Sie mit, dass im Rahmen der Überarbeitung des Landschaftsplanentwurfs Lüdinghausen eine Rücknahme des geplanten Naturschutzgebietes 2.1.04 erfolgte.</p> <p>Hierzu gebe ich folgende Stellungnahme ab:  Seitens des Wasser- und Schiffsamtes (WSA) Rheine wird grundsätzlich an der Stellungnahme vom 23.06.2015 festgehalten. Die Rücknahme des Naturschutzgebietes 2.1.04 entspricht der Forderung des WSA Rheine.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren sowie Benachrichtigung bei in Kraft treten des Landschaftsplanes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag</p>  Nicole Kortevoß		

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
28	 <p>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld <u>Vorab per Fax: 02541/189019</u> An den Kreis Coesfeld Der Landrat 48651 Coesfeld</p> <p><b>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld</b></p> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de</p> <p>Coesfeld, 10.07.2015 / vdP-bk (Einwendung WLV) Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel</p> <p><b>Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen; Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Landrat Pöning, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Landwirtschaftliche Kreisverband Coesfeld nimmt wie folgt zum Landschaftsplanentwurf Stellung:</p> <p><b>I. Zu 2.1 Naturschutzgebiete</b></p> <p><u>1. Verbot B Nr. 1</u></p> <p>Im Rahmen der Unberührtheitsformulierung ist das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen aufzunehmen. Dies ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sicherzustellen.</p> <p>Dies gilt gerade unter Berücksichtigung des Punktes D.2 Satz 2. Denn dort wird festgelegt, dass innerhalb der Naturschutzgebiete auch im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd im weiten Sinne das Verbot Nr. 1 zu beachten ist.</p> <p>Um die ordnungsgemäße der Ausübung der Jagd auch in Naturschutzgebieten und insbesondere in den unter Schutz gestellten Wäldern sicherstellen zu können, ist auch zukünftig</p>	2.1  B Nr. 1	Die nicht betroffene Tätigkeit 2.1 D Nr. 2 bezieht sich in ihrer Formulierung eindeutig auf die Jagd im weiteren Sinne. Hierzu zählen auch jagdliche Einrichtungen. Dies wird insbesondere bei der genaueren Ausführung deutlich, die besagt, dass u. a. das Errichten von offenen Hochsitzen und Leitern zulässig ist. Für die Errichtung geschlossener Jagdkanzeln gibt es zusätzliche Vorgaben.

das Anbringen von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen zu ermöglichen. Insoweit wird vermieden, sich über die Frage auseinander zu setzen, ob Ansitzleitern oder zumindest offene Hochsitze bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen sind.

2. Verbot B Nr. 5

Dieses Verbot dürfte auch unter Berücksichtigung der Unberührtheitsklauseln Stromleitungen der örtlichen Versorgung erfassen. In der Unberührtheitsklausel ist daher auch auf Stromleitungen zu verwiesen.

3. Verbot B Nr. 12

Zumindest Jäger müssen innerhalb der Naturschutzgebiete ihre Hunde unangeleint laufen lassen dürfen. Dies ist zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich. Das Verbot Nr. 12 wird auch nicht durch die nichtbetroffenen Tätigkeiten D Nr. 2 ausgenommen. Es wird als fortbestehend benannt.

4. Zu C Gebote Nr. 1

Die Aufstellung von Biotopmanagementplänen, sollte mit den örtlich zuständigen Forstbetriebsgemeinschaften ebenso abgestimmt werden, da diese den Auftrag haben Forsteinrichtungswerke zu erarbeiten. Bei den Forsteinrichtungswerken handelt es sich letztlich auch um Managementsysteme. Eine Abstimmung der unterschiedlichen Pläne aufeinander ist erforderlich.

5. Zu D Nichtbetroffene Tätigkeiten Nr. 1

In der Auflistung der fortgeltenden Verbote in Satz 2 wird auf Nr. 29 der Verbotsliste verwiesen. Die Verbotsliste endet jedoch bei Nr. 28.

6. Zu D Nr. 2

Es wird auf das oben Gesagte hinsichtlich des Satzes 2 und der Auflistung der fortgeltenden Verbote verwiesen.

Nr. 5

Im Verbot ist von Ver- und Entsorgungsleitungen die Rede. Unter der nicht betroffenen Tätigkeit D Nr. 7 steht die Formulierung „Leitungsnetze“. Beide Formulierungen schließen Stromleitungen mit ein. Eine Umformulierung ist daher nicht notwendig. Die Formulierung wird beibehalten.

Nr. 12

Das unangeleinte Führen von Jagdhunden ist gemäß der Jagd im weiteren Sinne erlaubt. Die nicht betroffene Tätigkeit D Nr. 2 wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Die Ausbildung von Jagdhunden ist jedoch grundsätzlich untersagt.

2.1  
C Nr. 1

Eine zusätzliche Abstimmung mit der jeweiligen Forstbetriebsgemeinschaft ist nicht nötig und auch nicht üblich, zumal die Abstimmung neben der unteren Forstbehörde u. a. auch mit dem Flächeneigentümer erfolgt. Die Formulierung wird beibehalten.

2.1  
D Nr. 1

Die versehentliche Auflistung des Verbots Nr. 29 wurde bereits korrigiert.

Nr. 2

s. o.

7. Zu D Nr. 8

Nr. 8 ist hinter dem Wort „Eigentümer“ zu ergänzen und zwar durch Einfügung der Worte „und dessen Familie“.

Familienmitglieder sind nicht automatisch Nutzungsberechtigte. Im Regelfall wird als Nutzungsberechtigter ein Mieter, Pächter oder sonst Berechtigter verstanden, nicht jedoch die Familienangehörigen des Eigentümers.

**II. Zu 2.2 Landschaftsschutzgebiete**

**Die Windenergie**

Der Textvorschlag beinhaltet keine generellen Ausführungen zum Spannungsfeld zwischen Windenergie und Landschaftsschutz. Im Landschaftsplanentwurf Baumberge Nord wird auf Seite 93 ausgeführt, wie bei zukünftigen Planungen vorgegangen wird.

Dieser Absatz ist in den vorliegenden Text aufzunehmen. Dies gilt auch unabhängig davon, dass zwischenzeitlich eine nähere Konkretisierung der Windeignungsbereiche durch die Bezirksregierung im sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland erfolgt. Denn die Vorgaben der Gebietsplanungen sind nicht mehr verbindlich.

1. Zu B Nr. 8

Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „Verfüllungen“ erwähnt. Verfüllungen sollte gestrichen werden. Der Tatbestand sollte sich an den Tatbestand des § 4 Abs. 1 Nr. 2 LG anlehnen. Bei der Unberührtheitsformulierung sollten die Tätigkeiten – soweit sie nur einen geringen Umfang einnehmen – entsprechend des ersten Spiegelstriches formuliert werden.

2. Zu Verbot Nr. 13

Im Hinweis ist Satz 3 zu ergänzen und zwar um die Worte „andernfalls er als genehmigt gilt“. Diese Formulierung führt zur Rechtssicherheit und erhöhter Praktikabilität, da ohnehin nur in einem sehr kurzen Zeitfenster ein Pflegeumbruch erlaubt werden darf.

Nr. 8

Die Formulierung lautet „Eigentümer und Nutzungsberechtigte“ und ist somit eindeutig. Die Formulierung wird beibehalten.

2.2

Die Formulierung wurde im Text an den Beginn des Kapitels 2 gestellt. Sie ist daher nach wie vor vorhanden. Über diese Formulierung sowie die zusätzliche Unberührtheitsklausel unter den Verboten für Landschaftsschutzgebiete Nr. 1 ist die Windkraftplanung ausreichend berücksichtigt.

2.2  
B Nr. 8

Die Beschränkung auf „Aufschüttungen ab 2 m Höhe....“ nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LG gelten für die Eingriffsregelung. In Landschaftsschutzgebieten sind jedoch alle Arten von Aufschüttungen – unabhängig von dieser Größenordnung – verboten. Die Formulierung wird beibehalten.

Nr. 13

Der Hinweis wird nicht ergänzt. Es handelt sich um eine klare bestehende Formulierung, die so in alle Landschaftspläne übernommen wurde.

3. Zu Verbot Nr. 17

Wenn das Verbot ohnehin gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz besteht, stellt sich die Frage, ob es zusätzlich durch einen eigenen Regelungstatbestand innerhalb des Landschaftsplanes aufgenommen werden muss. Im Übrigen findet sich in § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG keine Aussagen zu Bäumen mit Horsten oder Höhlenbäumen, sondern der Tatbestand nimmt Bezug auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

**III. Zu 2.4 geschützte Landschaftsbestandteile**

1. Verbot Nr. 5

Bei der Regelungen zur Unberührtheit sind auch hier Stromleitungen zur örtlichen Versorgung mit aufzunehmen.

2. Verbot Nr. 7

Wegen der Vielzahl der geschützten Landschaftsbestandteile (Nrn. 2.4.1 bis 2.4.76) ist sicherzustellen, dass bauliche Entwicklungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne der Bestimmungen zu den Landschaftsschutzgebieten möglich bleiben.

3. Verbot Nr. 13

Bei diesem Regelungstatbestand scheint es sich um einen Auffangtatbestand für alle Tätigkeiten zu handeln, die irgendwie geeignet sein können, einen Landschaftsbestandteil zu schädigen. Eine vergleichbare Regelung findet sich zu den Naturschutzgebieten nicht. Gleiches gilt für Landschaftsschutzgebiete.

Es wird angeregt, diesen Tatbestand zu streichen und es bei den konkreten Verbotsnormen Nrn. 1 bis 18 zu belassen. Im Übrigen könnte der Verbotstatbestand Nr. 13 lediglich eine Wiederholung des Verbotstatbestandes Nr. 1 sein.

4. Verbot Nr. 16

Der Hinweis sollte wortgleich mit den Bestimmungen zum Naturschutzgebiet unter dortiger Nr. 21 formuliert werden.

Nr. 17

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Auflistung dieser gesetzlichen Grundlagen notwendig ist. In Schutzgebieten ist daher gesondert darauf hinzuweisen. Bei Bäumen mit Horsten oder Höhlenbäumen handelt es sich regelmäßig um Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Formulierung wird beibehalten.

2.4  
B Nr. 5

s. o.

Nr. 7

In der Vielzahl der Fälle liegen die geschützten Landschaftsbestandteile in größerer Entfernung zu Hofstellen. Darüber hinaus bestehen sie häufig aus Gehölzbeständen, die für Bauvorhaben ohnehin nicht in Betracht gezogen werden. Sollte die Errichtung baulicher Anlagen zwingend nötig, aber nach den Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile nicht erlaubt sein, so kann nach Prüfung des Einzelfalls eine Befreiung nach § 67 BNatSchG i. v. m. § 69 LG Abs. 1 Nr. 1 erteilt werden.

Nr. 13

Geschützte Landschaftsbestandteile werden i. d. R. kleinflächiger ausgewiesen und sind von unterschiedlicher Gestalt. Eine zusammenfassende Formulierung wie im Verbot Nr. 13 für alle Arten von geschützten Landschaftsbestandteilen ist daher sinnvoll. Naturschutzgebiete stellen die höchste der vier Schutzkategorien dar und erstrecken sich auf größere Flächen, die somit auch vielfältiger genutzt werden. Eine Auflistung der verschiedenen Störungsmöglichkeiten ist daher angebracht.

Nr. 16

Der Forderung wird gefolgt.

5. Zu C Gebote Nr. 2

In Satz 1 wird pauschal darauf hingewiesen, dass Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen zu ersetzen sind.

Wer ist Adressat dieser Bestimmung? Welche Rechtsnorm liegt diesem Gebot zugrunde? Das Gebot ist neu zu fassen, besser zu streichen.

6. Zu C Gebote Nr. 4

Führt dieses Gebot zu einer Meldeverpflichtung der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten? Werden sie durch diese Bestimmung zu „Landschaftswächtern“? Die Formulierung im zwingenden Konjunktiv ist zu überdenken.

7. Zu D Nr. 4

Diese Regelung bildet einen schärferen Tatbestand, als bei Naturschutzgebieten, z.B. Verbot Nadelhölzer nach Nadelholz zu pflanzen. Eine Vereinheitlichung ist vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

  
van der Poel  
(Geschäftsführer)

2.4  
C Nr. 2

Für den Erhalt geschützter Landschaftsbestandteile und ihrer Funktionen ist es notwendig, dass der Landschaftsbestandteil als Ganzes bestehen bleibt. Hierzu kann gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 BNatSchG eine angemessene und zumutbare Ersatzpflanzung vorgeschrieben werden.

Nr. 4

Die Formulierung ist eindeutig. Wird eine starke Schädigung am geschützten Landschaftsbestandteil entdeckt, so muss sie gemeldet werden.  
Die Formulierung wird beibehalten.

2.4  
D Nr. 4

Das Gebot, Ersatzpflanzungen mit bodenständigen Laubgehölzen durchzuführen, bezieht sich gemäß der Formulierung allein auf die Baumreihen. Da diese bei Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil naturgemäß nur aus Laubbäumen bestehen, handelt es sich hier nicht um eine verschärfte Regelung. Gemäß § 25 LG können für Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile bestimmte Baumarten sowie eine bestimmte Form der Endnutzung vorgeschrieben werden.

Den Forderungen wird z. T. gefolgt.

Nr.	Anregungen/Bedenken	Festsetzungs-nr.*	Beschlussvorschlag
-----	---------------------	-------------------	--------------------

29



Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Kreis Coesfeld  
Abt. 70 - Umwelt  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld

**Spezialservice Strom**

Ihre Zeichen: Frau Baumhove  
Ihre Nachricht: 20.05.2015  
Unsere Zeichen: DRW-S-LK/1746/Id/100.788/Bx  
Name: Herr Iding  
Telefon: 023-1 438-5758  
Telefax: 023-1 438-5789  
E-Mail: Stellungnahmen@Westnetz.de

Kreis Coesfeld  
Eing. 23. Juni 2015  
Abt. 70 - Umwelt

Dortmund, 18. Juni 2015

**Aufstellung des Landschaftsplans Lüdinghausen**

**110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Lüdinghausen, Bl. 1746 (Maste L14 bis L19)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Geltungsbereichs des obigen Landschaftsplanes verläuft die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2 x 19,00 m = 38,00 m breiten Schutzstreifen.

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte den beigegeführten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung ist die Fläche mit dem Entwicklungsziel 1.1.2.01 Klutensee dargestellt. Ferner sieht die Festsetzungskarte ein Landschaftsschutzgebiet vor.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

Die bestehende Hochspannungsleitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitunggefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Id150618 a08 Kreis Coesfeld Bl. 1746

Ein Unternehmen der RWE



Westnetz GmbH  
Florianstraße 15-21  
44139 Dortmund  
T +49 231 438-01  
F +49 231 438-1234  
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung:  
Heinz Büchel  
Dr. Jürgen Gröner  
Dr. Stefan Küppers  
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 25719

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BIC COBADE3300  
IBAN DE02 2504 0039  
0142 0934 00  
Gläubiger-IDNr.  
DE03ZZ00000109489  
USt-IDNr. DE 8137 98 53

1.1.2.01

Seite 2

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch v. g. Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

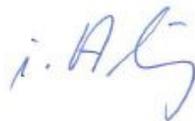
Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH



Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

In der textlichen Fassung des Landschaftsplans steht unter den allgemeinen Ausführungen zu den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, dass gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind, von den Verboten unberührt bleiben. Die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen.

